



Gemeinde
Neunkirchen-Seelscheid

Niederschrift

über die Sitzung des Rates der Gemeinde

am

Wochentag	Datum
Mittwoch	16.12.2020

Übersicht

über die vom Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in seiner Sitzung am 16.12.2020 gefassten Beschlüsse:

I. Öffentlicher Teil

To.- Punkt	Beratungsgegenstand	Erläuterungen
1	Anerkennung der Tagesordnung	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Einwendungen gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 18.11.2020	
4	Bericht über die Ausführung der in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse	BV/0006/20/1
5	Ersatzwahlen für verschiedene Ausschüsse und Gremien	BV/0037/20
6	Neufassung der Hauptsatzung	BV/0029/20
7	Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und für die Bürgermeisterin / den Bürgermeister der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid	BV/0031/20
8	Digitales Ratsinformationssystem	BV/1408/14
9	Prüfung des Wahlergebnisses für die Wahl der Bürgermeisterin der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid am 13. September 2020	BV/0033/20
10	Prüfung des Wahlergebnisses für die Wahl des Rates der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid am 13. September 2020	BV/0034/20

11	Haushalt 2021 und Haushaltssanierungsplan 2012-2021	BV/0019/20
12	Erlass einer Hebesatzsatzung für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid für das Haushaltsjahr 2021	BV/0020/20
13	Änderung der Hundesteuersatzung	BV/0024/20
14	Entwurf des Haushalts 2021/2022 des Rhein-Sieg-Kreises; Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden	BV/0028/20
15	Änderung der Satzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren	BV/0021/20
16	20. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 26.06.2001	BV/0013/20
17	2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 28.11.2019	BV/0014/20
18	Neufassung der Vergabeordnung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid	BV/1405/14
19	Aufhebung Sperrvermerk Einrichtung Rathaus	BV/0039/20
20	Herrichtung eines Naturrasen – Trainingsplatzes in Breitscheid; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 03.12.20	AT/0040/20
21	Wiederaufnahme der Planung „Sanierung Sportplatz Höfferhof“; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 03.12.20	AT/0041/20
22	Schriftliche Anfragen	

23	Mitteilungen	
23.1	Sachstand finanzielle Auswirkungen der Corona-Pandemie	MT/0023/20
23.2	Ergebnis der Teilnahme der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid am Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten	MT/0038/20
23.3	Verkehrssituation in Neunkirchen-Seelscheid, Höfferhofer Straße	MT/0044/20

II. Nichtöffentlicher Teil

To.-Punkt	Beratungsgegenstand	Erläuterungen
24	Einwendungen gegen die Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 18.11.2020	
25	Bericht über die Ausführung der in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse	BV/0007/20/1
26	Wahl der Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Neunkirchen-Seelscheid	BV/0035/20
27	Schriftliche Anfragen	
28	Mitteilungen	
28.1	Stellenplan 2021	MT/0030/20

Niederschrift

Vorbemerkungen

1. **Sitzungsbeginn** : 18:00 Uhr
2. **Ende der Sitzung** : 20:10 Uhr
3. **Ort der Sitzung** : Aula Gesamtschule Neunkirchen, Rathausstr. 4, 53819
Neunkirchen
4. **Datum der Einladung** : 03.12.2020
5. **Teilnehmerliste:**

Vorsitzende

Berka, Nicole

CDU-Fraktion (Ratsmitglieder)

Barth, Daniel
Barthel, Florian
Erhardt, Janine Maria
Galle, Oliver
Grümmer, Kurt
Kloevekorn, Timm
Nolte, Anke
Parpart, Hans-Jürgen
Reichardt, Nico
Renno, Werner
Sterleadov, Alexandru
Stolze, Andreas
Weesbach, Mario
Witzke, Horst

SPD-Fraktion (Ratsmitglieder)

Feister, Hans-Otto
Galinsky, Ulrich
Jagusch, Karin
Khalaf, Rola
Krüger, Manfred
Männig-Güney, Nicole
Maus, Wolfgang
Puhl, Luca
Schmitz, Peter
Stommel, Jessica
Vogel, Annegret

FDP-Fraktion (Ratsmitglieder)

Benn, Rosemarie
Geiger, Carsten

Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (Ratsmitglieder)

Gerbracht, Berthold
Gerlach, Stefan
Greuel, Sylvia

Hohmann, Jörg
Palonen-Heiße, Tarja
Petersen, Petra
Piro, Andrea
Schepers, Ariane
Weiler, Christoph

Ratsmitglieder fraktionslos

Demmer, Guido
Geerligs, Angelika

Schriftführer

Winnen, Marco

Folgende Mitglieder fehlen entschuldigt:

Frau Heimann (CDU-Fraktion)
Herr Jensen (CDU-Fraktion)

Verwaltung:

Herr Kurtenbach
Frau Schmitz
Herr Hagen
Herr Schulz
Herr Franken
Herr Dippel
Herr Stöhr

Der Rat legt für das am 05.12.2020 verstorbene Ratsmitglied Herrn Heinz Hadamik eine Schweigeminute ein.

Die Bürgermeisterin verpflichtet das neue Ratsmitglied Herrn Carsten Geiger und verliest die nachfolgende Verpflichtungsformel. Herr Geiger beurkundet sein Einverständnis durch Kopfnicken.

"Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde."

Frau Bürgermeisterin Nicole Berka, eröffnet die Sitzung des Rates der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid und stellt fest, dass die Einladung ordnungsgemäß erfolgt und der Rat beschlussfähig ist.

Öffentlicher Teil

TOP 1	Anerkennung der Tagesordnung	
--------------	-------------------------------------	--

Die Bürgermeisterin schlägt vor, die Tagesordnungspunkte 13, 20 und 21 vor TOP 12 „Erlass einer Hebesatzsatzung für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid für das Haushaltsjahr 2021“ zu beraten.

Außerdem schlägt Sie vor, dass über die Tagesordnungspunkte 20 und 21 gemeinsam beraten werden solle.

Frau Nolte beantragt namens der CDU Fraktion, dass bei den Tagesordnungspunkten 20 und 21 über die jeweiligen gestellten Anträge beraten und abgestimmt werden solle.

Mit diesen Änderungen wird der Tagesordnung zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 2	Einwohnerfragestunde	
--------------	-----------------------------	--

Auf Nachfrage von Herrn Kölker erklärt Herr Dippel, dass die markierten Bäume in Niederwennerscheid größtenteils in Privatbesitz seien. Die große Eiche in der auch Fledermäuse nisten, bleibe nach Aussage des WTV erhalten.

Auf eine weitere Nachfrage von Herrn Kölker teilt Frau Nolte mit, dass der derzeit niedrige Wasserstand der Wahnbachtalsperre mit den wenigen Niederschlägen in diesem Jahr zusammenhänge. Sie ergänzt, dass die aktuellen Wasserstände auf der Internetseite des WTV jederzeit abrufbar seien.

Herr Stolze fragt nach, ob der Bürgermeisterin Kenntnis darüber vorlege, dass die Partei „Demokratie durch Volksabstimmung“ andere Parteien verklagen würde. Zudem wurde ihm in diesem Zusammenhang von Bekannten und Nachbarn zugetragen, dass es sich bei dieser Partei um ein „Rechte Partei“ handle.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass der Verwaltung eine Klage der Partei nicht vorliege. Allerdings habe die Verwaltung von Frau Geerlign ein Schreiben erhalten, dass die Verwaltung eine Unterlassung dahingehend herbeiführen wolle, dass Äußerungen über die Partei „Demokratie durch Volksabstimmung“ im Mitteilungsblatt unterbleiben sollen.

Die Bürgermeisterin weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es sich bei dem Mitteilungsblatt um kein Amtsblatt handle. Die Parteien hätten eigene Verträge mit dem entsprechenden Verlag. Die Verwaltung habe kein Recht, die Artikel der Parteien zu verbieten oder zu zensieren.

Frau Wolter fragt nach, ob das Sportzentrum in Breitscheid wie bereits vor Jahren geplant nicht weiter verfolgt werde.

Die Bürgermeisterin antwortet, dass zu dieser Thematik in der heutigen Sitzung zwei Anträge der CDU-Fraktion zur Beratung und Abstimmung vorliegen würden.

Die Bewerber auf das Schiedsamt der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid (TOP 26), Herr Snyders und Herr Aniol stellen sich kurz vor.

TOP 3	Einwendungen gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 18.11.2020	
--------------	--	--

Herr Weesbach und Herr Hohmann tragen folgende Einwendungen vor und bitten um folgende Ergänzungen:

Seite 11 (TOP 4)

Streiche:

Herr Puhl (SPD-Fraktion) erscheint verspätet und wird von der Bürgermeisterin eingeführt und verpflichtet.

Sodann erfolgt die geheime Wahl nach Aufruf der Mitglieder des Rates in alphabetischer Reihenfolge.

Setze:

Es erfolgt die geheime Wahl nach Aufruf der Mitglieder des Rates in alphabetischer Reihenfolge. Herr Puhl (SPD-Fraktion) erscheint verspätet und wird von der Bürgermeisterin eingeführt und verpflichtet.

Seite 15 (TOP 6)

Streiche:

d) Wahl der Ausschussmitglieder und der stellvertretenden Ausschussmitglieder

Nach einer kurzen Sitzungsunterbrechung lässt die Bürgermeisterin über den der Niederschrift beigefügten einheitlichen Wahlvorschlag aller im Rat vertretenen Fraktionen abstimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Setze:

d) Wahl der Ausschussmitglieder und der stellvertretenden Ausschussmitglieder

Herr Galinsky erklärt, dass die SPD-Fraktion in der heutigen Sitzung keine Ausschussmitglieder benennen könne, da nach ihrer Sicht für die neu gebildeten Ausschüsse zunächst eine Zuständigkeitsordnung beschlossen werden müsse.

Nach einer Sitzungsunterbrechung legt die SPD-Fraktion eine entsprechende namentliche Liste zur Ausschussbesetzung vor.

Die Bürgermeisterin lässt über den der Niederschrift beigefügten einheitlichen Wahlvorschlag aller im Rat vertretenen Fraktionen abstimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Seite 19 (TOP 12)

Streiche:

Herr Demmer erklärt, dass er dem Antrag der FDP-Fraktion nicht folgen werde.

Nach einer kurzen Diskussion beantragt Frau Piro den „Schluss der Aussprache“.

Setze:

Herr Demmer erklärt, dass er es unmöglich fände, dass dieser Antrag überhaupt gestellt wurde, er werde dem Antrag der FDP-Fraktion nicht folgen.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass hierzu im vergangenen Ältestenrat fraktionsübergreifend Gespräche stattgefunden haben. Eine gegenteilige Auffassung wurde im Nachgang nicht geäußert.

Auf Nachfrage von Herrn Galinsky erklärt Herr Winnen, dass lediglich die Anzahl der Ratsmandate der jeweiligen Fraktion Berücksichtigung bei der Berechnung der Fraktionszuwendungen fänden.

Frau Piro beantragt den „Schluss der Aussprache“.

TOP 4	Bericht über die Ausführung der in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse	BV/0006/20/1
--------------	---	---------------------

Herr Maus schlägt vor, dass einmal überlegt werde, ob es nicht sinnig sei, dass die Punkte der vergangen Wahlzeit aus der Liste entfernt werden und zu Beginn der jetzigen Wahlperiode mit einer neuen Liste begonnen werde.

Auf Vorschlag der Verwaltung vom 02.12.2020 wird beschlossen:

Die als erledigt gekennzeichneten Tagesordnungspunkte werden von der Liste genommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 5	Ersatzwahlen für verschiedene Ausschüsse und Gremien	BV/0037/20
--------------	---	-------------------

Gemäß Satzung des VHS-Zweckverbands-Rhein-Sieg dürfen nur Ratsmitglieder in die Verbandversammlung bestellt werden.

Aus diesem Grund muss eine Nachbesetzung der mit sachkundigen Bürgerinnen bestellten Mitglieder und Stellvertreter*Innen erfolgen.

Zusätzlich hat die SPD-Fraktion verschiedene Umbesetzungen im Ausschuss Umwelt, Mobilität und Energie sowie im Ausschuss Planen, Bauen und Wohnen beantragt.

Die SPD hat im Rahmen der Überarbeitung der Zuständigkeitsordnung (TOP 7) vorgeschlagen, den bisherigen Ortsentwicklungsausschuss in Ausschuss Ortsentwicklung, Kultur und Sport umzubenennen.

Ein beratendes Mitglied des Gemeindesportbundes ist bisher im Sozialausschuss und Ausschuss für Planen Bauen und Wohnen vertreten.

Da auch im Ausschuss Umwelt, Mobilität und Energie und dem Ausschuss Umwelt, Mobilität und Energie Themenkomplexe beraten werden können, die den Gemeindesport betreffen, wird auch hier eine Teilnahme in beratender Funktion als sinnvoll angesehen.

Es wird beschlossen:

A) Änderung der Zusammensetzung von Ausschüssen:

1. Der Ausschuss Umwelt, Mobilität und Energie wird wie folgt neu zusammengesetzt:
 Bisher: 13 Ratsmitglieder, 2 sachkundige Bürger*Innen
 Neu: 12 Ratsmitglieder, 3 sachkundige Bürger*Innen

2. Der Ausschuss Planen, Bauen und Wohnen wird wie folgt neu zusammengesetzt:
 Bisher: 14 Ratsmitglieder, 7 sachkundige Bürger*Innen

Neu: 15 Ratsmitglieder, 6 sachkundige Bürger*Innen

B) Ersatzwahlen zu den Ausschüssen:

1. Als Nachfolger von Herrn Ulrich Galinsky wird Herr Peter Schmitz als Ratsmitglied in den Ausschuss Umwelt, Mobilität und Energie gewählt.
2. Als Nachfolger von Frau Rola Khalaf wird Herr Bodo Hans als sachkundiger Bürger in den Ausschuss Umwelt, Mobilität und Energie gewählt.
3. Als Nachfolger von Herrn Peter Schmitz wird Herr Ulrich Galinsky als Ratsmitglied in den Ausschuss Planen, Bauen und Wohnen gewählt.
4. Als Nachfolgerin von Herrn Bodo Hans wird Frau Rola Khalaf als Ratsmitglied in den Ausschuss Planen, Bauen und Wohnen gewählt.

C) Bestimmung des Vorsitzenden für den Ausschuss Umwelt, Mobilität und Energie:

Als Nachfolger von Herrn Ulrich Galinsky wird Herr Peter Schmitz zum Vorsitzenden des Ausschusses Umwelt, Mobilität und Energie benannt.

D) Wahl der stellvertretenden Mitglieder für den Ausschuss Umwelt, Mobilität und Energie und den Ausschuss Planen, Bauen und Wohnen:

Die stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse, werden wie in den beigefügten Listen festgelegt, gewählt.

E) Ersatzwahl zur Mitgliedschaft in der Zweckverbandversammlung der Volkshochschule Rhein-Sieg:

1. Herr Alexander Sterleadov wird als Stellvertreter von Herrn Parpart in die Zweckverbandversammlung der Volkshochschule Rhein-Sieg gewählt.
2. Frau Rola Khalaf wird als Mitglied (Nachfolgerin von Frau Dr. Merk) in die Zweckverbandversammlung der Volkshochschule Rhein-Sieg gewählt. Als Stellvertreter von Frau Khalaf wird Herr Wolfgang Maus gewählt.

F) Umbenennung eines Ausschusses

Die neue Bezeichnung des bisherigen Ortsentwicklungsausschusses lautet: **Ausschuss Ortsentwicklung, Kultur und Sport.**

Die Zuständigkeit und Besetzung des Ausschusses bleibt unverändert.

G) Bestimmung beratender Mitglieder der Ausschüsse

Der Ausschuss Ortsentwicklung, Kultur und Sport wird um ein beratendes Mitglied (Vertreter*Inn des Gemeindesportbundes) erweitert.

Der Ausschuss Umwelt, Mobilität und Energie wird um ein beratendes Mitglied (Vertreter*Inn des Gemeindesportbundes) erweitert.

Die übrigen Ausschuss- und Gremiumsbesetzungen bleiben unverändert.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 6	Neufassung der Hauptsatzung	BV/0029/20
--------------	------------------------------------	-------------------

Durch verschiedene gesetzliche und organisatorische Änderungen wird eine Anpassung der Hauptsatzung für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid erforderlich.

§11 Absatz 4 Buchstabe a) (Seite 6):

Der Regelstundensatz betrug bisher 8,84 €. Mit Änderung der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO NRW) vom 16.10.2020 beträgt der neue Regelstundensatz **9,35 €**.

§ 11 Absatz 5 (Seite 7):

In der Sitzung des Rates am 18.11.2020 wurde mehrheitlich folgender Beschluss gefasst:

„Die Fraktionen erhalten einen pauschalierten Ersatz der Kosten für ihre Geschäftsführung und die kommunalpolitische Fortbildung ihrer Mitglieder von monatlich 22,00 Euro je Fraktionsmitglied, mindestens monatlich 100,00 Euro je Fraktion.“

Die in der Hauptsatzung bisherige getroffene Regelung muss daher um den Halbsatz: **„mindestens monatlich 100,00 Euro je Fraktion.“** ergänzt werden.

§12 Absatz 4 (Seite 8):

Seit dem 01.11.2020 besteht die CDU-Fraktion aus 16 Ratsmitgliedern. Gemäß § 46 Absatz (1) Nr. 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) erhalten bei Fraktionen mit mindestens 16 Mitgliedern, zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Diese bisherige Regelung in der Hauptsatzung muss daher entsprechend angepasst werden.

Bisherige Regelung:

Die stellvertretenden Vorsitzenden von Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern erhalten neben der Entschädigung gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des eineinhalbfachen Betrages der Aufwandsentschädigung, die nach § 1 Abs. 2 Nummer 1a EntschVO vorgesehen ist.

Neue Regelung:

Bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern erhalten ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern 2 stellvertretende Vorsitzende neben der Entschädigung gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des eineinhalbfachen Betrages der Aufwandsentschädigung, die nach § 1 Abs. 2 Nummer 1a EntschVO vorgesehen ist.

Auf Vorschlag der Verwaltung vom 23.11.2020 wird beschlossen:

Der Rat der Gemeinde beschließt die Hauptsatzung für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in der als Anlage beigefügten Fassung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 7	Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und für die Bürgermeisterin / den Bürgermeister der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid	BV/0031/20
--------------	---	-------------------

Der Rat hat in seiner Sitzung am 18.11.2020 folgende Änderungen bei den Ausschüssen beschlossen:

Bisherige Ausschüsse	Neue Ausschüsse
<ul style="list-style-type: none"> • Haupt- und Finanzausschuss • Rechnungsprüfungsausschuss • Wahlausschuss • Wahlprüfungsausschuss • Bauausschuss • Energie-, Umwelt- und Planungsausschuss • Familienausschuss • Schulausschuss 	<ul style="list-style-type: none"> • Haupt- und Finanzausschuss • Rechnungsprüfungsausschuss • Wahlausschuss • Wahlprüfungsausschuss • Ausschuss Umwelt, Mobilität und Energie • Ausschuss Planen, Bauen und Wohnen • Ortsentwicklungsausschuss • Sozialausschuss • Ausschuss Gebühren und Abgaben

Diese Änderungen machen eine Anpassung der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und die Bürgermeisterin / den Bürgermeister der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid erforderlich.

Auf Vorschlag der Verwaltung vom 14.12.2020 wird beschlossen:

Der Rat der Gemeinde beschließt die Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und für die Bürgermeisterin / den Bürgermeister der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in der als Anlage beigefügten Form.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 8	Digitales Ratsinformationssystem	BV/1408/14
--------------	---	-------------------

Die Verwaltung hat am 02.12.2020 vorgeschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verwaltung stattet die Ratsmitglieder, sachkundigen Bürger sowie Personen in der Verwaltung für die Erledigung der Aufgaben im Rahmen der digitalen Gremienarbeit sukzessive mit neu zu beschaffenden Android Tablets aus. Der bisherige Sperrvermerk auf dem Projekt 5.000287 Digitales Ratsinformationssystem wird in der benötigten Höhe herabgesetzt.

Begründung:

Der Rat der Gemeinde hatte seinerzeit in 2013 beschlossen, das Sitzungsmanagement mit Beginn der Wahlperiode 2014-2020 auf digitale Gremienarbeit umzustellen. Hierzu wurden den Gremienmitgliedern digitale Endgeräte leihweise zur Verfügung gestellt, welche mit der App „Mandatos“ zu dem von der Civitec (heute regio iT) bereitgestellten Ratsverfahren „Session“ ausgestattet wurden. Die App steht sowohl für die Plattformen Android als auch iOS/iPadOS zur Verfügung. Alternativ ist eine Nutzung des Moduls „SessionNet“ plattformunabhängig webbasiert möglich. Im Vergleich hierzu bietet die App jedoch eine lokale Zwischenspeicherung und die Anfertigung von Notizen. Die App wurde zunächst nur für die Plattform iOS angeboten, für das Android-Betriebssystem erfolgte die Veröffentlichung zu einem späteren Termin. Zum Zeitpunkt der Entscheidung lagen positive Erfahrungsberichte vor allem für die iOS-Fassung vor. Die Gemeinde hatte sich daher zunächst für die Plattform iOS und die Beschaffung von iPads entschieden. Durch die Umstellung konnten Papier-, Druck- Versand- und anteilige Personalkosten erspart und damit per Saldo eine Haushaltsentlastung erzielt werden. In der seinerzeit vorgelegten Wirtschaftlichkeitsberechnung wurde eine Nutzung der Geräte über die Dauer einer Wahlperiode berücksichtigt.

Bei Ablauf der Wahlperiode sind die derzeit vorhandenen Geräte sechs Jahre alt und technisch nicht mehr auf dem neuesten Stand. Das Alter der Geräte macht sich vielfach insbesondere bei der Akkulaufzeit bemerkbar.

Im Haushalt 2020 wurden daher vorsorglich Mittel für einen Austausch der Geräte vorgesehen. Die Höhe des eingestellten Ansatzes orientierte sich an der Neuanschaffung von Geräten in Form der Marktpreise für iPads.

Wegen der Frage, ob anlässlich des Austauschs der Geräte ein Umstieg auf Android sinnvoll ist, sollte zunächst eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durchgeführt werden, in welcher nicht nur die Anschaffungskosten, sondern auch die Gesamtkosten für Hard- und Software über den Lebenszyklus zu betrachten sind.

Es soll den Gremienmitgliedern überdies freigestellt werden, ihre bisherigen Geräte für die Dauer ihrer Gremientätigkeit zu behalten oder diese zu ihrem aktuellen Wert zu erwerben.

Der Rat hat den vorstehenden Haushaltsansatz daher mit einem qualifizierten Sperrvermerk versehen.

Aufgrund möglicher Überhangmandate steht die Anzahl der Ratsmitglieder erst seit der abgelaufenen Kommunalwahl fest. Wie auch bisher wird den einzelnen Gremienmitgliedern

zudem anheimgestellt, auf die Bereitstellung eines mobilen Endgerätes zu verzichten und stattdessen die Unterlagen in Papierform zu erhalten.

Hierzu wurde unmittelbar nach der Kommunalwahl zunächst eine Abfrage an die gewählten Ratsmitglieder durchgeführt, ob künftig eine Teilnahme am digitalen Ratspostversand gewünscht und wenn ja ob ein Ersatz des vorhandenen Gerätes erforderlich ist, wobei ein Wechsel zur digitalen Gremienarbeit bzw. ein Ersatzbedarf selbstverständlich auch noch zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden kann. Eine entsprechende Abfrage an die Sachkundigen Bürger war erst nach der konstituierenden Sitzung des neuen Rates im November möglich.

Für die Durchführung der Vergleichsberechnung wurde in der Sitzung des Rates im August 2020 daher zunächst auf den damaligen Bestand von 62 Geräten (60 RM und SKB ./ 9 Papierform, 11 Verwaltung) abgestellt.

Aus der aktuellen Abfrage an die Ratsmitglieder und SKB ergibt sich ein nunmehr ein Bedarf von 78 Geräten.

Seitens der Verwaltung wurde die Mandatos-App auf der Plattform Android getestet. Es wurde festgestellt, dass der Einsatz ohne funktionale oder qualitative Einschränkungen gegenüber der derzeitigen iOS-Variante möglich ist und hinsichtlich der Bedienung nahezu identisch ist.

Für ein entsprechendes Android-Gerät, welches die hard- und softwaretechnischen Anforderungen an die digitale Gremienarbeit (32 GB Speicherkapazität, 10,4 Zoll Bildschirmgröße) vollständig erfüllt, würden Kosten von 219 € pro Gerät einschl. 16 % MwSt, zzgl. rd. 29 € pro Gerät für Zubehör (Schutzhülle etc.) anfallen.

Für ein vergleichbares iPad mit ähnlichen technischen Daten fielen voraussichtliche Kosten von 506 € pro Gerät zzgl. Zubehör an.

Weiterhin muss im Falle eines Wechsels auf Android eine Erweiterung der Serverlizenz für den Zugriff über die Mandatos-Android-App erworben werden. Dies ermöglicht in der Übergangsphase eine parallele Nutzung von Android- und iOS-Geräten. Die Kosten hierfür betragen vsl. einmalig rd. 1270 € (unabhängig von der Anzahl der Android-Clients). Die monatliche Pflege für die Android-App ist bereits im Paketpreis der regio iT für das Ratsverfahren Session enthalten und verursacht demnach keine zusätzlichen Kosten.

Aufgrund der prognostizierten geringeren Anschaffungskosten i.H.v. 287 € pro Gerät ergibt sich bei der benötigten Anzahl von 78 Stück eine voraussichtliche Ersparnis von rd. 22 T€ aus einer Umstellung auf Android. Diesen stehen einmalige Anschaffungskosten für den Erwerb der Mandatos-Android-Lizenz von rd. 1270 € gegenüber. Hinsichtlich der laufenden Kosten ergibt sich kein Unterschied, sodass die Verwaltung eine Umstellung auf Android-Tablets empfiehlt.

Zur Beschaffung der Endgeräte ist daher eine Herabsetzung des Sperrvermerks um den benötigten Betrag erforderlich, da die zu beschaffende Anzahl der Geräte zum jetzigen Zeitpunkt konkret feststeht.

Aufgrund des weiterhin steigenden Bedarfs an technischer Ausrüstung im Homeoffice- und Homeschooling-Bereich infolge der Corona-Pandemie, ist damit zu rechnen, dass die Nachfrage nach entsprechenden Geräten in nächster Zeit weiter steigen und es zu Kapazitätsengpässen und Preissteigerungen kommen könnte. Bei einer Beschaffung bis zum Ende dieses Jahres kann die Gemeinde noch von dem um 3 % verringerten

Mehrwertsteuersatz profitieren. Zudem sollte eine Beschaffung der Geräte zeitnah erfolgen, um den Gremienmitgliedern eine ordnungsgemäße Vorbereitung der anstehenden Sitzungen zu ermöglichen.

Es wird daher empfohlen, den Sperrvermerk soweit herabzusetzen, dass die benötigte Anzahl Endgeräte beschafft werden kann (78 Geräte × (219 € je Gerät + 29 € für Zubehör) + 1270 € für Lizenz = aufgerundet 20.700 €).

Die CDU-Fraktion bat um Beantwortung der im Antrag darlegten Fragestellungen. Grundsätzlich wird auf die als Anlage beigefügte Kostendarstellung der unterschiedlichen Betriebssysteme verwiesen. Zur tiefergehenden Betrachtung werden hier nochmals einige Aspekte näher dargestellt.

1. Gemäß Preisabfrage bei der Regio IT fallen die Lizenzkosten für die Anschaffung der Serverlizenz der Mandatos-App für Windows-Clients geringfügig höher aus (+90€) als für die Systeme Android und iOS.
2. Der grundsätzliche Unterschied bei der Kostenbetrachtung ist im Bereich der monatlichen Pflegekosten zu sehen. Im Rahmen der Abrechnungen des Session-Grundpaktes (P_Verw-1) sind die Pflegekosten für iOS und Android bereits enthalten und verursachen keine zusätzlichen Kosten. Die Beauftragung der Windows-Variante verursacht zusätzliche, monatliche Kosten von 33,08 €. Auf die 5 Jahre Dauer der Ratsperiode gerechnet entstünden zusätzliche Kosten von rd. 1.985 €.
3. Wie auch bei der Android- und iOS-Variante sind die vorgenannten Kosten unabhängig von der Anzahl der Geräte oder Benutzer.
4. Zusätzliche Supportkosten fallen für die Gemeinde nicht an, da der Support (Einrichtung und Betreuung der Geräte) durch Personal der Gemeinde (IT-Bereich/Ratsbüro) erbracht wird.
5. Bei einer Reduzierung der Menge anzuschaffender Geräte um ca. 13 würde sich die Investition in eine zusätzliche Lizenz für Windows-Clients binnen einer Ratsperiode amortisieren.

Auf eine Nachfrage der CDU-Fraktion antwortet die Verwaltung wie folgt:

Much ist in der Tat von Android Geräten auf iPads gewechselt. Hauptgründe sind die größere Virussicherheit und die Möglichkeit die Geräte über ein zentrales Modul komfortabel zu managen (Pakete vorkonfigurieren).

Die iPads in Much verfügen **nicht über LTE**, genauso wenig, wie die bei uns derzeit eingesetzten iPads. Lediglich einige wenige Geräte die in den Jahren nachträglich angeschafft wurden, verfügen über LTE. Das in der Vorlage aufgeführte Android Gerät verfügt ebenfalls **nicht** über LTE.

Das wurde seinerzeit nicht für nicht notwendig erachtet, da die Geräte nicht mobil genutzt werden sollten.

Wir haben aktuell ein Angebot mit den gleichen Konditionen, wie die Mucher, ebenfalls **ohne LTE**.

iPads und Android Geräte lassen nur über äußere Merkmale, wie Hauptspeicher, Bildschirmdiagonale, Akkulaufzeit etc. in etwa vergleichen. Wie sich die unterschiedlichen Betriebssysteme in Kombination mit den eingesetzten Prozessoren, die sich in ihrer Architektur sicher ebenfalls unterscheiden, auf die Gesamtgeräteleistung auswirkt, kann von uns niemand sagen. Es lässt sich in der Kürze der Zeit auch nicht seriös ermitteln.

Herr Barthel erläutert, dass auch private Endgeräte und die bisher von der Verwaltung bereitgestellten Geräte weiter genutzt werden können, wenn es zu keinem Wechsel auf

Android-Geräte käme.

Frau Nolte bittet darum, dass die neu zu beschaffenden Geräte in jedem Fall mit LTE ausgestattet sein sollten.

Herr Geiger schlägt vor, dass Geräte die zurückgegeben und nicht mehr benötigt werden, an die örtlichen Schulen gespendet werden.

Herr Gerlach beantragt namens der Fraktion BÜNDNIS / DIE GRÜNEN, dass eine entsprechende Windows-Lizenz beschafft werde, um auch eine Nutzung privater Notebooks zu ermöglichen.

Herr Maus erklärt, dass nach seiner Einschätzung eine Speicherkapazität von 64 Gigabyte ausreichend sei.

Es wird beschlossen:

Zur digitalen Gremienarbeit werden IPADs (64 GB / LTE) bereitgestellt.

Für eine eventuelle Beschaffung der noch fehlenden IPADs zur Erstausrüstung oder zusätzlicher Lizenzen (Android / Windows) wird der Sperrvermerk entsprechend aufgehoben.

Anfang Januar 2021 wird eine Abfrage mit folgenden Punkten erfolgen:

- Digitale Gremienarbeit unter Nutzung eines privaten Endgerätes und der Mandatos-Software.

Wenn ja, unter Nutzung welches Betriebssystems (IOS, Android oder Windows)

- Digitale Gremienarbeit unter Nutzung eines von der Gemeinde bereitgestellten IPads und der Mandatos-Software.

Wenn ja, kann das vorhandene Gerät weiter genutzt werden oder muss erst noch ein Gerät empfangen werden.

Eine zusätzliche Lizenz (Android und /oder Windows) wird nur beschafft, wenn sich diese amortisiert (Einsparung von bereitgestellten Endgeräten).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 9	Prüfung des Wahlergebnisses für die Wahl der Bürgermeisterin der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid am 13.September 2020	BV/0033/20
--------------	--	-------------------

Ergebnis des vorberatenden Gremiums

Herr Kloevekorn (CDU-Fraktion) bittet um Erläuterung, warum die 31 Wahlbriefe, die fristgerecht in den Briefkasten des Bürgerbüros in Seelscheid eingeworfen wurden, unzulässig sind und weder geöffnet noch gewertet werden dürfen. Herr Kraemer (Wahlamt) erläutert, dass die besagten 31 Wahlbriefe einen Tag nach Fristende zur Abgabe der Wahlbriefe im Rathaus eingingen und somit von der Bürgermeisterin gemäß § 57 Absatz 4 Satz 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) angenommen, mit dem Eingangsvermerk versehen und ungeöffnet verpackt wurden. Das Paket mit den verpackten Wahlbriefen sei nach § 57 Absatz 4 Satz 2 KWahlO versiegelt und mit der Inhaltsangabe versehen worden. Es werde an einem für Unbefugte nicht zugänglichen Ort bis zur Unanfechtbarkeit der Wahl aufbewahrt.

Auf weitergehende Anfrage von Herrn Kloevekorn hinsichtlich einer Berücksichtigungsmöglichkeit der am 14.09.2020 eingegangenen 31 Wahlbriefe bei der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid am 15.09.2020 erklärt Herr Märzhäuser (Beigeordneter der Gemeinde), dass der Gesetzgeber keine Ausnahme der Regelung des bereits angesprochenen § 57 Abs. 4 KWahlO vorsehe und daher keine verspätet erhaltenen Wahlbriefe Berücksichtigung fänden dürften – aus welchem Grund auch immer die Verspätung resultiere. Entscheidend sei in diesem Zusammenhang, dass die Wahlbriefe durch ihren verspäteten Eingang nicht den Weg in das für die Ermittlung des Wahlergebnisses zuständige Gremium, den Wahlvorstand, gefunden hätten.

Herr Sterleadov (CDU-Fraktion) erkennt einen Widerspruch zwischen dem zweifelsfrei fristgerechten Einwurf der Wahlbriefe durch die Wählerinnen und Wähler in den Briefkasten des Bürgerbüros in Seelscheid und der Nichtwertung dieser Wahlbriefe wegen verspäteten Eingangs. Herr Märzhäuser führt aus, es gelte im vorliegenden Fall nicht das Verwaltungszustellungsgesetz, welches regelt, dass ein Verwaltungsakt der Behörde der Bürgerin oder dem Bürger 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben gelte. Herr Schulz (Leiter des Ordnungsamtes) ergänzt, es komme auf den Zeitpunkt an, zu dem die Wahlbriefe im Wahlbüro seien, um diese zur Auszählung den Briefwahlvorständen fristgerecht vorlegen zu können. Es sei laut Herrn Schulz bedauerlich, dass die Wahlbriefe wegen der Unkenntnis ihres Vorhandenseins an einem dem Boten, der den Briefkasten am Wahltag nachmittags nochmals leerte, nicht bekannten Ort nicht berücksichtigt werden durften.

Der Vorsitzende, Herr Weiler (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen), pflichtet Herrn Sterleadov insofern bei, als auch er es für nachvollziehbar erachte, dass die Wählerinnen und Wähler der 31 Wahlbriefe alles richtig gemacht hätten und fristgerecht ihre Wahlbriefe in den Briefkasten des Bürgerbüros in Seelscheid eingeworfen hätten. Jedoch sehe er das Kommunalwahlrecht richtig angewendet, da die Wahlbriefe seiner Auffassung nach aufgrund des verspäteten Eingangs im Wahlbüro und trotz fristgerechten Einwurfs im Briefkasten des Bürgerbüros in Seelscheid nicht berücksichtigt werden durften.

Herr Kloevekorn bittet darum, die Erläuterungen und Ausführungen in die Sitzungsvorlage zur Sitzung des Rates der Gemeinde am 16.12.2020 aufzunehmen und erwartet aufgrund dessen dann auch größeres Verständnis für das entschiedene Vorgehen. Frau Vogel (SPD-Fraktion) unterstützt diese Bitte von Herrn Kloevekorn und bittet ergänzend darum, die Fristen nochmals in der Ratsvorlage klarstellend darzulegen.

Der Wahlprüfungsausschuss beschließt unter der Voraussetzung einer klarstellenden Erläuterung in der Vorlage zur Sitzung des Rates der Gemeinde am 16.12.2020:

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde, die gegen die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl erhobenen Einsprüche-Nr. 1 bis 3 zurückzuweisen und die Wahl der Bürgermeisterin der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid am 13. September 2020 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen – Kommunalwahlgesetz (KWahlG) – für gültig zu erklären.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Wie seitens des Wahlprüfungsausschusses am 01.12.2020 erbeten, möchte die Verwaltung diverse Punkte aus rechtlicher Sicht noch einmal ausführlich betrachten und ihre entsprechende Rechtsauffassung ggf. erklärend darstellen.

1.) Aufgabe des Rates bzw. Wahlprüfungsausschusses

Die neu gewählte Vertretung der Gemeinde, der Gemeinderat, **hat** – nach erfolgter Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss – gemäß § 40 Absatz 1 KWahlG über die Einsprüche und über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in der vorgegebenen Weise (Buchstaben a bis d) **zu beschließen**.

- Die Konstellation des § 40 Absatz 1 Buchstabe a) KWahlG kann im vorliegenden Fall außer Acht gelassen werden, da hier der die mangelnde Wählbarkeit eines Vertreters betrachtet wird.
- Insofern verbleibt die Prüfung, ob gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe b) KWahlG bei der Vorbereitung der Wahl oder der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können. Sollte der Rat der Gemeinde derartige Unregelmäßigkeiten feststellen, wäre die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend (durch den Rat der Gemeinde) eine Wiederholungswahl (im Wahlbezirk oder im ganzen Wahlgebiet) anzuordnen.

Wie in der Sitzungsvorlage vom 18.11.2020 auf Seite 4 dargestellt, hätte keine Konstellation dieser 31 Briefwahlstimmen zu einem anderen Wahlergebnis bei der Bürgermeisterwahl in Neunkirchen-Seelscheid geführt. Somit können keine Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder der Wahlhandlung festgestellt werden.

- Da keiner der unter § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG genannten Fälle vorliegt (*Buchstabe c) gilt nur für ungültig erklärte Wahlergebnisse*), **ist die Wahl vom Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig zu erklären**. Hierbei handelt es sich um eine Pflichtvorschrift ohne Ermessensspielraum.

2.) Frist zur Abgabe von Wahlbriefen bei den Kommunalwahlen 2020

Hierzu besagt § 26 Absatz 1 KWahlG: „Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

- a) seinen Wahlschein,
- b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief **am Wahltage bis 16.00 Uhr** bei ihm eingeht.

Hieraus ist ersichtlich, dass die Wählerin bzw. der Wähler die Verantwortung für einen fristgerechten Eingang des Wahlbriefes beim Bürgermeister trägt und sich im Zweifel nicht auf eine 3-Tage-Frist bei der Zustellung über die Deutsche Post AG berufen kann. Die Wahlbriefe müssen bis 16.00 Uhr dem Bürgermeister **vorliegen**, dass dieser die Wahlbriefe den Briefwahlvorständen zur Vorprüfung der Gültigkeit (unterschiedener Wahlschein) und ab 18.00 Uhr zur Auszählung der Stimmen fristgerecht vorlegen kann.

Bedauerlicherweise besaß niemand verwaltungsseitig Kenntnis darüber, dass eine Bedienstete der Gemeinde in der Seelscheider Bücherei 31 Wahlbriefe in einer Postkiste an einem sicheren Ort gesammelt und verwahrt hatte, weshalb diese Wahlbriefe bei der letzten Leerung des Briefkastens am Nachmittag des 13.09.2020 nicht mitgenommen wurden.

3.) Verfahrensweise mit verspätet eingegangenen Wahlbriefe

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 KWahlG sind bei der Briefwahl Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn der Wahlbrief **nicht rechtzeitig eingegangen** ist. Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden nach § 57 Absatz 4 KWahlO vom Bürgermeister angenommen, mit einem Eingangsvermerk (Datum des Eingangstages) versehen und **ungeöffnet** verpackt.

Daraus ergibt sich, dass die 31 Wahlbriefe, deren Vorhandensein zum Bedauern des Wahlleiters und trotz vermutlicher rechtzeitiger Stimmabgabe der Wählerinnen und Wähler erst am Tag nach der Wahl (14.09.2020) bekannt wurde, ungeöffnet zu verpacken waren und nicht in die Wertung des Wahlergebnisses einfließen durften.

Das Paket mit den Wahlbriefen wurde gemäß § 57 Absatz 4 Satz 2 KWahlO versiegelt und mit einer Inhaltsangabe versehen. Es wird vorschriftsgemäß an einem für Unbefugte unzugänglichen Ort verwahrt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

4.) Feststellung des Briefwahlergebnisses

Gemäß § 27 Absatz 3 KWahlG obliegt die Feststellung des Briefwahlergebnisses im Wahlbezirk dem **Wahlvorstand** eines vom Bürgermeister bestimmten Stimmbezirks. Da das Vorhandensein der 31 Wahlbriefe am Wahltag (13.09.2020) niemandem – außer der Büchereibediensteten – bekannt war, konnte der jeweilige Wahlvorstand diese Wahlbriefe bei der Ergebnisfeststellung nicht berücksichtigen.

Somit spielt es auch keine Rolle, dass der Wahlausschuss der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid zur Feststellung des Wahlergebnisses gemäß § 34 KWahlG erst am Tage nach dem Eingang der 31 Wahlbriefe aus der Gemeindebücherei tagte, da diese Briefe in keinem Fall geöffnet bzw. gewertet werden durften.

Die Verwaltung bedauert abschließend nochmals das verspätete Auffinden der 31 Wahlbriefe in der Gemeindebücherei Seelscheid und sichert aufgrund dieser unangenehmen Erfahrung zu, für kommende Wahlen derartiges durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen auszuschließen.

Ihre Rechtsauffassung ändert nichts am vorgelegten Beschlussvorschlag, der vom Wahlprüfungsausschuss am 1.12.2020 ebenfalls einstimmig zur Beschlussfassung dem Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid empfohlen wurde.

Es wird beschlossen:

Die gegen die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl erhobenen Einsprüche-Nr. 1 bis 3 werden zurückgewiesen und die Wahl der Bürgermeisterin der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid am 13. September 2020 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen – Kommunalwahlgesetz (KWahlG) – für gültig erklärt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 10	Prüfung des Wahlergebnisses für die Wahl des Rates der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid am 13. September 2020	BV/0034/20
---------------	---	-------------------

Ergebnis des vorberatenden Gremiums:

Wahlprüfungsausschuss	01.12.2020	TOP 6
-----------------------	------------	-------

Herr Kloevekorn (CDU-Fraktion) erklärt, es gelte hier grundsätzlich das gleiche, was bereits zu TOP 5 gesagt worden sei. Jedoch sehe seine Fraktion die Sache hier – im Gegensatz zur Bürgermeisterwahl – anders und werde der Beschlussempfehlung keine Zustimmung erteilen. Entscheidend sei dabei für ihn, ob die 31 nicht gewerteten Wahlbriefe Einfluss auf das Ergebnis der Ratswahl hätten haben können. Er erklärt, seine Fraktion könne den Vermutungen bzw. Annahmen der Übertragung des Stimmenverhältnisses des Gesamtwahlergebnisses der Ratswahl auf diese 31 Wahlbriefe nicht folgen, da bei Briefwahlen durchaus Abweichungen zustande kommen könnten. Es gebe seiner Auffassung nach Konstellationen dieser 31 Wahlbriefe, die auch dann zu einer Verschiebung der Sitzverteilung führen würde, selbst wenn nicht der unwahrscheinliche Fall einträte, dass einer Fraktion alle der 31 Stimmen aus den Wahlbriefen zufielen. Herr Kraemer (Wahlamt) verweist in diesem Zusammenhang auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 03.07.2008, wonach eine erwiesene Unregelmäßigkeit im Rahmen der Wahlvorbereitung nur dann zu einem Anfechtungserfolg führe, wenn nach den gegebenen Umständen des einzelnen Falles „nicht nur eine theoretische Möglichkeit“, sondern „nach der allgemeinen Lebenserfahrung eine konkrete und nicht ganz fern liegende“ („in greifbare Nähe gerückte“, „reale“) Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie auf das Wahlergebnis und die Sitzverteilung von Einfluss gewesen wäre.

Herr Sterleadov (CDU-Fraktion) stellt fest, dass es für ihn weniger eine evtl. mögliche Stimmenverschiebung von einer Fraktion zur anderen maßgeblich wäre. Vielmehr belaste ihn, dass infolge der Nichtberücksichtigung der 31 Wahlbriefe seiner Auffassung zufolge die von der Verfassung garantierten Rechte dieser Bürgerinnen und Bürger nicht erfüllt würden. Er sehe sich nicht in der Lage, darüber zu entscheiden, dem Bürger dieses Recht zu entziehen.

Frau Vogel (SPD-Fraktion) bittet um Prüfung, ob in der Kommentierung zum Wahlrecht der Begriff der „allgemeinen Lebenserfahrung“ näher definiert wäre. Herr Kraemer erklärt, dies sei der Wortlaut des Kommentars bzw. des Gerichtsurteils. Der Vorsitzende, Herr Weiler, erläutert, für ihn könne sich aus der „allgemeinen Lebenserfahrung“ nichts anderes ergeben, als die Tendenz, die sich aus dem Gesamtwahlergebnis ableiten ließe. Über dies erklärt Herr Weiler, er teile die Auffassung der fehlenden Legitimation von Herrn Sterleadov in Bezug auf die Nichtberücksichtigung der 31 Wahlbriefe nicht, da im Verhältnis dazu 10.343 Wählerstimmen ausgewertet wurden.

Auf den Vorschlag von Herrn Sterleadov, die Entscheidung auf das höchste Gremium der Gemeinde, den Rat, zu übertragen, erklärt Herr Weiler, dass der Wahlprüfungsausschuss vorprüfend und beschlussempfehlend handele und die letztendliche Entscheidung tatsächlich kraft Gesetzes beim Rat der Gemeinde liege.

Frau Vogel (SPD-Fraktion) fasst zusammen, dass es einerseits 31 Wahlbriefe von Menschen gebe, die wertgeschätzt und wahrgenommen werden sollten. Andererseits steht diese Zahl an Stimmen in einem unerheblichen Verhältnis zur Gesamtstimmenzahl. Zudem biete sich der Raum für Spekulationen, wie diese Stimmen das Wahlergebnis bei einer Wertung möglicherweise beeinflusst hätten. Ihrer Auffassung nach könne man keine Lösung finden, die schlussendlich alle zufriedenstelle.

Herr Weiler appelliert abschließend an die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde, den Glauben in die Demokratie nicht zu verlieren und merkt an, dass den Verantwortlichen der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid dieser Fauxpas vermutlich am unangenehmsten sei. Er gehe davon aus, dass derartiges in Zukunft nicht mehr vorkomme.

Der Wahlprüfungsausschuss beschließt:

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde, die gegen die Gültigkeit der Ratswahl erhobenen Einsprüche-Nr. 1 bis 3 zurückzuweisen und die Wahl des Rates der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid am 13. September 2020 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen – Kommunalwahlgesetz (KWahlG) – für gültig zu erklären.

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich

**3 Ja-Stimmen (SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/
Die GRÜNEN)
2 Nein-Stimmen (CDU-Fraktion)**

Wie seitens des Wahlprüfungsausschusses am 01.12.2020 erbeten, möchte die Verwaltung diverse Punkte aus rechtlicher Sicht noch einmal ausführlich betrachten und ihre entsprechende Rechtsauffassung ggf. erklärend darstellen.

5.) Aufgabe des Rates bzw. Wahlprüfungsausschusses

Die neu gewählte Vertretung der Gemeinde, der Gemeinderat, **hat** – nach erfolgter Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss – gemäß § 40 Absatz 1 KWahlG über die Einsprüche und über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in der vorgegebenen Weise (Buchstaben a bis d) **zu beschließen**.

- Die Konstellation des § 40 Absatz 1 Buchstabe a) KWahlG kann im vorliegenden Fall außer Acht gelassen werden, da hier der die mangelnde Wählbarkeit eines Vertreters betrachtet wird.

- Insofern verbleibt die Prüfung, ob gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe b) KWahlG bei der Vorbereitung der Wahl oder der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können. Sollte der Rat der Gemeinde derartige Unregelmäßigkeiten feststellen, wäre die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend (durch den Rat der Gemeinde) eine Wiederholungswahl (im Wahlbezirk oder im ganzen Wahlgebiet) anzuordnen.

Wie in der Sitzungsvorlage vom 18.11.2020 auf den Seite 4 – 6 unter Ziffer 1 a) bis g) berechnet wurde, hätte keine Konstellation dieser 31 Briefwahlstimmen zu einem anderen Wahlergebnis hinsichtlich der Wahl in den Wahlbezirken (Direktmandate) geführt, so dass auch dieser Aspekt unberücksichtigt bleiben kann.

Die 31 Wahlbriefe könnten – sofern alle Stimmen gültig gewesen wären – und eine entsprechende Stimmenverteilungskonstellation eingetreten wäre das Gesamtwahlergebnis hinsichtlich der Sitzverteilung im Gemeinderat so beeinträchtigt haben, dass es zur Verschiebung um einen Sitz hätte kommen können. Hier stellt sich die Frage, ob dies genügt, um eine **Unregelmäßigkeit** bei der Vorbereitung der Wahl oder der Wahlhandlung festzustellen.

Der Begriff der Unregelmäßigkeit wird in Ziffer 9 der Kommentierung von Frank Bätge „Wahlen und Abstimmungen in Nordrhein-Westfalen“ definiert: *„Unregelmäßigkeiten sind Umstände, die dem Schutzzweck der wahlrechtlichen Bestimmungen und Grundsätze zuwiderlaufen (Beschluss des OVG NRW vom 17.04.1997 sowie Urteil des OVG NRW vom 19.02.1982). Der Wahlfehler erfordert einen Verstoß gegen wahlrechtliche Bestimmungen. Es genügt auch ein Verstoß gegen nicht allein wahlbezogene Normen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Wahl oder der Wahlhandlung anzuwenden waren und unter Verstoß gegen Wahlrechtsgrundsätze angewandt wurden (Beschluss des BayVGH vom 17.02.2005). Bei weiterer Auslegung umfasst der Begriff der Unregelmäßigkeiten nicht nur Wahlfehler im formal-technischen Ablauf der Wahl, sondern beinhaltet auch darüber hinausgehende allgemeine Verstöße gegen Wahlrechtsgrundsätze (Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19.04.2001).“*

Im weiteren Verlauf bietet der Kommentar von Frank Bätge eine abschließende Aufzählung der Unregelmäßigkeiten im Sinne des § 40 Absatz 1 Buchstabe b) KWahlG: Diese liegen danach bei folgenden Verstößen gegen Wahlrechtsvorschriften vor (sämtliche Entscheidungen des OVG Münster):

- bei Nichteinhaltung der Fristen des Wahlverfahrens,
- bei fehlerhafter Wahlbezirkseinteilung, da dies mandatserheblich ist,
- bei Verletzung der Neutralitätspflicht in der kommunalen Öffentlichkeitsarbeit
- beim Fehlen der eidesstattlichen Erklärung des Versammlungsleiters der Aufstellungsversammlung
- bei Herausgabe von Briefwahlunterlagen aufgrund eines Antrages eines Dritten ohne schriftliche Vollmacht
- bei unzulässiger Wahlbeeinflussung.

Keiner der aufgezählten Punkte einer **Unregelmäßigkeit** liegt im vorliegenden Fall vor.

Hinsichtlich des Einflusses auf das Wahlergebnis führt Bätge unter Ziffer 11 seiner Kommentierung zu § 40 KWahlG aus: „Eine erwiesene Unregelmäßigkeit im Rahmen der Wahlvorbereitung kann **nur dann** zu einem Anfechtungserfolg führen, wenn nach den gegebenen Umständen des einzelnen Falles **„nicht nur eine theoretische Möglichkeit“**, sondern „nach der allgemeinen Lebenserfahrung eine konkrete und nicht ganz fern liegende“ („in greifbare Nähe gerückte“, „reale“) Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie auf das Wahlergebnis und die Sitzverteilung von Einfluss ist (vg. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 03.07.2008). Unregelmäßigkeiten sind, ob gewollt oder **versehentlich**, also dann nicht beachtlich, wenn bei ihnen die Möglichkeit dass sie das Wahlergebnis beeinflusst haben können, ernsthaft nicht in Betracht zu ziehen ist. Es kommt also nicht auf die Schwere eines Wahlfehlers, sondern allein auf seine Folgen für das Wahlergebnis an.“

Im vorliegenden Fall würden nur theoretische, spekulative Konstellationen der Stimmenverteilung zur evtl. Verschiebung eines Sitzes im Gemeinderat führen. Ich interpretiere die „allgemeine Lebenserfahrung“ dahingehend, dass nur eine Spiegelung des Gesamtwahlergebnisses im Gemeindegebiet auf die 31 nicht berücksichtigten Wahlbriefe einen realen Wahrscheinlichkeitsansatz hinsichtlich der evtl. Stimmzuteilung bildet. Würde man das vom Wahlausschuss am 15.09.2020 festgestellte Gesamtwahlergebnis zugrunde legen, ergäben sich ob der nicht berücksichtigten 31 Wahlbriefe keine Verschiebungen hinsichtlich der erfolgten Sitzverteilung aus der Reserveliste.

Aus den dargelegten Gründen erkenne ich keine Unregelmäßigkeiten in der Vorbereitung der Wahl oder der Wahlhandlung, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können.

- Da keiner der unter § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG genannten Fälle vorliegt (*Buchstabe c) gilt nur für ungültig erklärte Wahlergebnisse*), **ist die Wahl vom Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig zu erklären**. Hierbei handelt es sich um eine Pflichtvorschrift ohne Ermessensspielraum.

6.) Frist zur Abgabe von Wahlbriefen bei den Kommunalwahlen 2020

Hierzu besagt § 26 Absatz 1 KWahlG: „Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

- c) seinen Wahlschein,
- d) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief **am Wahltag bis 16.00 Uhr** bei ihm eingeht.

Hieraus ist ersichtlich, dass die Wählerin bzw. der Wähler die Verantwortung für einen fristgerechten Eingang des Wahlbriefes beim Bürgermeister trägt und sich im Zweifel nicht auf eine 3-Tage-Frist bei der Zustellung über die Deutsche Post AG berufen kann. Die Wahlbriefe müssen bis 16.00 Uhr dem Bürgermeister **vorliegen**,

dass dieser die Wahlbriefe den Briefwahlvorständen zur Vorprüfung der Gültigkeit (unterschiedener Wahlschein) und ab 18.00 Uhr zur Auszählung der Stimmen fristgerecht vorlegen kann.

Bedauerlicherweise besaß niemand verwaltungsseitig Kenntnis darüber, dass eine Bedienstete der Gemeinde in der Seelscheid Bücherei 31 Wahlbriefe in einer Postkiste an einem sicheren Ort gesammelt und verwahrt hatte, weshalb diese Wahlbriefe bei der letzten Leerung des Briefkastens am Nachmittag des 13.09.2020 nicht mitgenommen wurden.

7.) **Verfahrensweise mit verspätet eingegangenen Wahlbriefe**

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 KWahlG sind bei der Briefwahl Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn der Wahlbrief **nicht rechtzeitig eingegangen** ist. Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden nach § 57 Absatz 4 KWahlO vom Bürgermeister angenommen, mit einem Eingangsvermerk (Datum des Eingangstages) versehen und **ungeöffnet** verpackt.

Daraus ergibt sich, dass die 31 Wahlbriefe, deren Vorhandensein zum Bedauern des Wahlleiters und trotz vermutlicher rechtzeitiger Stimmabgabe der Wählerinnen und Wähler erst am Tag nach der Wahl (14.09.2020) bekannt wurde, ungeöffnet zu verpacken waren und nicht in die Wertung des Wahlergebnisses einfließen durften.

Das Paket mit den Wahlbriefen wurde gemäß § 57 Absatz 4 Satz 2 KWahlO versiegelt und mit einer Inhaltsangabe versehen. Es wird vorschriftsgemäß an einem für Unbefugte unzugänglichen Ort verwahrt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

8.) **Feststellung des Briefwahlergebnisses**

Gemäß § 27 Absatz 3 KWahlG obliegt die Feststellung des Briefwahlergebnisses im Wahlbezirk dem **Wahlvorstand** eines vom Bürgermeister bestimmten Stimmbezirks. Da das Vorhandensein der 31 Wahlbriefe am Wahltag (13.09.2020) niemandem – außer der Büchereibediensteten – bekannt war, konnte der jeweilige Wahlvorstand diese Wahlbriefe bei der Ergebnisfeststellung nicht berücksichtigen.

Somit spielt es auch keine Rolle, dass der Wahlausschuss der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid zur Feststellung des Wahlergebnisses gemäß § 34 KWahlG erst am Tage nach dem Eingang der 31 Wahlbriefe aus der Gemeindebücherei tagte, da diese Briefe in keinem Fall geöffnet bzw. gewertet werden durften.

Die Verwaltung bedauert abschließend nochmals das verspätete Auffinden der 31 Wahlbriefe in der Gemeindebücherei Seelscheid und sichert aufgrund dieser unangenehmen Erfahrung zu, für kommende Wahlen derartiges durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen auszuschließen.

Ihre Rechtsauffassung ändert nichts am vorgelegten Beschlussvorschlag, der vom Wahlprüfungsausschuss am 1.12.2020 ebenfalls mehrheitlich zur Beschlussfassung dem Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid empfohlen wurde.

Es wird beschlossen:

Die gegen die Gültigkeit der Ratswahl erhobenen Einsprüche-Nr. 1 bis 3 werden zurückgewiesen und die Wahl des Rates der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid am 13. September 2020 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen – Kommunalwahlgesetz (KWahlG) – für gültig erklärt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 11	Haushalt 2021 und Haushaltssanierungsplan 2012-2021	BV/0019/20
---------------	--	-------------------

Aufgrund der pandemischen Lage haben sich die Bürgermeisterin und der Kämmerer darauf verständigt, den Haushalt in diesem Jahr in elektronischer Form einzubringen.

Die entsprechenden Dokumente zur Einbringung sind der Niederschrift beigelegt.

TOP 12	Erlass einer Hebesatzsatzung für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid für das Haushaltsjahr 2021	BV/0020/20
---------------	--	-------------------

Die Verwaltung hat am 02.12.2020 vorgeschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Gemeinde beschließt die Hebesatzsatzung für die Gemeinde Neunkirchen – Seelscheid für das Haushaltsjahr 2021 in der als **Anlage 1** beigelegten Fassung.

Begründung:

Die Steuersätze werden gem. § 78 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Gemeindeordnung (GO) NRW in der Haushaltssatzung für jedes Jahr neu festgelegt.

Im Rahmen des Haushaltssanierungsplanes 2012 bis 2021 ist neben den erheblichen eigenen Konsolidierungsleistungen der Gemeinde auch eine Anhebung der Hebesätze der Realsteuern für das gesetzlich vorgeschriebene Wiedererreichen des Haushaltsausgleichs unumgänglich.

Nach der vom Rat in seiner Sitzung am 29.01.2020 beschlossenen und von der Bezirksregierung genehmigten Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes ist für das Haushaltsjahr 2021 eine Anhebung der Hebesätze um jeweils 4 Punkte bei der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer erforderlich.

Der Hebesatz steigt bei der Grundsteuer A damit von 542 auf 546 Punkte, bei der Grundsteuer B von 668 auf 672 Punkte und bei der Gewerbesteuer von 515 auf 519 Punkte. Die jährliche Mehrbelastung für ein durchschnittliches Einfamilienhaus beträgt dadurch rd. 3 €.

Die Verabschiedung der Haushaltssatzung durch den Rat ist für den 10.02.2021 geplant. Hieran schließt sich das Genehmigungsverfahren durch die Kommunalaufsicht an.

Erst nach erfolgter Genehmigung können Steuerbescheide auf der Grundlage der Haushaltssatzung erlassen werden.

Dies führt jedoch dazu, dass mit dem zweiten Fälligkeitstermin 15.05. oder ggf. zu einem noch späteren Zeitpunkt beide Quartalsbeträge zu zahlen sind. Dies hat in der Vergangenheit immer wieder zu Unklarheiten bei den Steuerpflichtigen und dem Wunsch nach einer über das Jahr gleichmäßigen Erhebung geführt.

In der Zeit zwischen dem Beginn des Jahres und dem Inkrafttreten der Haushaltssatzung (vorläufige Haushaltsführung) könnten gem. § 82 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW Realsteuern lediglich nach den Hebesätzen und Bescheiden des Vorjahres erhoben werden. In diesem Fall wäre dann jedoch die erste und ggf. zweite Quartalsfälligkeit mit dem Vorjahreshebesatz und mit der nächsten Quartalsfälligkeit der Differenzbetrag zu erheben. Dies würde zu einem erheblichen Mehraufwand für die Verwaltung wie auch zu erheblich höheren Mahnkosten führen.

Zusätzlich zur Festsetzung in der Haushaltssatzung kann der Rat die Hebesätze in einer separaten Hebesatzsatzung festsetzen, die nicht der Genehmigungspflicht unterliegt und damit zum 01.01.2021 in Kraft treten kann.

Die Verwaltung schlägt daher vor, wie auch in den vergangenen Jahren eine Hebesatzsatzung zu erlassen, um eine Erhebung der Realsteuern ab der regulären Fälligkeit 15.02. zu ermöglichen.

Herr Stolze verweist auf den massiven Wettbewerbsnachteil für die Gewerbetreibenden vor Ort. Er sehe es als brandgefährlich an, den Gewerbesteuerhebesatz weiter zu erhöhen. Eine Abwanderung von weiteren Betrieben wären voraussichtlich die Folge. Zusätzlich mache die derzeitige Situation aufgrund der Coronapandemie den Einzelhändlern vor Ort schwer zu schaffen. Eine weitere Anhebung würde nach seiner Sicht die Situation nur noch verschlimmern. Die CDU-Fraktion möchte dieser zusätzlichen Belastung entgegenwirken und werde einer Erhöhung nicht zustimmen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Tagesordnungspunkt ebenfalls in die nächste Sitzung des Rates zu verschieben.

Dem Vorschlag der Verwaltung wird gefolgt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 13	Änderung der Hundesteuersatzung	BV/0024/20
---------------	--	-------------------

Die Verwaltung hat am 02.12.2020 vorgeschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid beschließt die als **Anlage 1** beigefügte 7. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung.

Begründung:

Mit der 7. Änderungssatzung werden folgende Tatbestände geregelt:

- a) Die Hundesteuersatzung wird der Mustersatzung des nordrheinwestfälischen Städte- und Gemeindebundes (NwStGB) vom 15.02.2018 angepasst.
- b) Die Steuersätze werden angepasst.
- c) Der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern wird Rechnung getragen.

Zu a)

Der NwStGB hat letztmalig am 15.02.2018 eine Hundesteuer-Mustersatzung herausgegeben.

Die Neufassung berücksichtigt die verfassungs- und steuerrechtlichen Prämissen, die das Oberverwaltungsgericht NW aufgestellt hat.

In § 1 ist die Definition des/der Hundehalter*in enger gefasst. Da nur eine natürliche Person Hundesteuerschuldner*in sein kann, wurde folgerichtig als Hundehalter*in nur definiert, wer einen Hund in seinen/ihren Haushalt aufgenommen hat.

Die in § 2 aufgeführten Hunderassen decken sich mit den in den §§ 3 und 10 des Landeshundegesetzes NRW vom 01.01.2003 angegebenen Rassen. Der gegenüber dem Landeshundegesetz NRW zusätzliche Hinweis auf die Unterscheidung zwischen einer „Schutzhundeausbildung“ und einer „Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung“ ist erforderlich, um das Verhältnis der Definition eines gefährlichen Hundes zu der fakultativen Steuerermäßigung in § 4 Abs. 1 b zu verdeutlichen.

§ 3 Abs. 2 Satz 2 wurde um das Merkzeichen „GL“ (Gehörlosigkeit) ergänzt.

Zu b)

Die Corona-Pandemie und die zu ihrer Eindämmung getroffenen Maßnahmen stellen derzeit alle Wirtschaftsteilnehmer vor historische Herausforderungen.

Für Neunkirchen-Seelscheid ergibt sich gegenüber einer fiktiven Fortschreibung des Haushalts ohne coronabedingte Lasten allein für das Jahr 2021 eine Mehrbelastung von rd. 2,89 Mio. €.

Zwar hat der Landesgesetzgeber mit dem „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG)“ geregelt, dass die coronabedingte Mehrbelastung im Haushaltsjahr 2021 aus dem Jahresergebnis zu „isolieren“ und in Form einer Bilanzierungshilfe zu verbuchen ist, die im Jahre 2025 entweder unmittelbar gegen die allgemeine Rücklage ausgebucht oder über 50 Jahre ergebniswirksam aufgelöst werden kann, die entsprechenden Belastungen müssen jedoch gleichwohl über Kassenkredite finanziert und mindern letztlich das Eigenkapital der Gemeinde.

Daneben hat der Kreis mit dem Eckdatenpapier für den Haushalt 2021/2022 vom 03.11.2020 mitgeteilt, dass aufgrund gestiegener Bedarfe im Bereich des Kreisjugendamtes eine Anhebung der Jugendamtsumlage gegenüber der mittelfristigen Planung des Haushalts 2019/2020 für 2021 von 27,98 % auf 31,65 % (+3,67 %) und für 2022 von 27,37 % auf 32,98 % (+5,61 %) für 2022 erforderlich sei. Nach dem Haushalt 2019/2020 waren hier Sätze

von 27,98 % bzw. 27,37 % vorgesehen. Dies führt zu einer Mehrbelastung in Höhe von rd. 928 T€ in 2021 und 1,37 Mio. € in 2022.

Diese Mehrbelastung kann durch Einsparungsanstrengungen der Gemeinde nicht mehr kompensiert werden.

Obgleich von der Verwaltung im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2021 nochmals intensiv Einsparpotentiale geprüft und umgesetzt wurden, kann der gesetzlich erforderliche Haushaltsausgleich nur in Verbindung mit einer Anpassung der Steuersätze kompensiert werden.

Im Rahmen des Stärkungspaktes sind in den letzten Jahren jährliche Anpassungen der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer unumgänglich gewesen. Eine zusätzliche Erhöhung, neben der für 2021 bereits vorgesehenen Anhebung um 4 Punkte, sollte aus Sicht der Verwaltung daher vermieden werden.

Im Haushaltssanierungsplan ist als Maßnahme Nr. 5 auch die Anhebung der Hundesteuer vorgesehen. Hier erfolgte bisher eine Anpassung zu Beginn des HSP-Zeitraumes im Jahre 2013. Der Steuersatz beträgt seither, wenn nur ein Hund gehalten wird, 114 € pro Jahr.

Die Hundesteuer hat neben dem finanziellen Aspekt insbesondere die Funktion, Belastungen und Gefahren für die Öffentlichkeit, die sich aus der Hundehaltung ergeben können, einzudämmen.

Das landesweite Niveau der Hundesteuersätze wie auch die allgemeine Preisentwicklung ist in den letzten Jahren gestiegen.

Die Hundesteuer beträgt beispielsweise in Bonn 162 € pro Hund. Landesweit betragen die Sätze nach einer vom Bund der Steuerzahler durchgeführten Erhebung bis zu 180 €.

Derzeit sind in der Gemeinde ca. 1900 Hunde angemeldet. Das Aufkommen beträgt derzeit rd. 240 T€ pro Jahr.

Zum Erreichen des notwendigen Konsolidierungsbeitrags ist eine Anhebung des Steuersatzes für einen einzelnen Hund von 114 auf 160 € erforderlich.

Die Steuersätze sollen grundsätzlich im gleichen Verhältnis erhöht werden.

Nach den Erläuterungen zur Mustersatzung Ziffer 3 Buchstabe b) letzter Absatz sind für gefährliche Hunde allerdings Steuersätze üblich, die ein Achtfaches des „normalen“ Steuersatzes bzw. bei mehreren gefährlichen Hunden ein Zehnfaches des „normalen“ Steuersatzes betragen. Nach der bisherigen Fassung ergibt sich hier ein 7,51- bzw. 8,27-facher Satz. Das Verhältnis der Steuersätze zwischen „normalen“ und gefährlichen Hunden soll daher auf die üblichen Werte gem. Mustersatzung angepasst werden.

Die Anhebung der Steuersätze führt insgesamt voraussichtlich zu einem Mehrertrag von rd. 97 T€.

Aus der Veranlagung von nunmehr zusätzlich zu erfassenden gefährlichen Hunden sind darüber hinaus Mehreinnahmen von rd. 22 T€ zu erwarten.

Insgesamt wird daher aufgrund der Anpassung der Hundesteuersatzung ein Konsolidierungsbeitrag von rd. 119 T€ erwartet.

Zu c)

§ 4 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Landesgleichstellungsgesetz – LGG NRW) fordert, dass in Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu beachten ist. In dieser Änderungssatzung werden soweit möglich geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen, bzw. die weibliche und die männliche Sprachform verwendet.

Die Anlagen zu TOP 13 wurden bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, sind alle Anlagen beigelegt.

Frau Greuel beantragt namens der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, dass der Tagesordnungspunkt in die nächste Ratssitzung geschoben werden möge.

Sie begründet den Antrag damit, dass die Fraktion die Erhöhung der Steuer auf Ersthunde nicht mittragen könne. Es gebe jedoch auch zu anderen Punkten weiteren Beratungsbedarf.

Herr Hagen erklärt, dass die Hundesteuersatzung mit Gültigkeit von einem Jahr beschlossen werde. Die Steuerbescheide der Realsteuern und der Hundesteuer werden gemeinsam versandt. Grundsätzlich gibt es bei der Steuererhebung feste Fälligkeiten immer zur Quartalsmitte. Aus Sicht der Verwaltung sei die Zielsetzung, dass die Steuerbescheide zu Jahresbeginn im 1. Quartal versendet werden. Dies könne jedoch aus zeitlichen Gründen nur erfolgen, wenn in diesem Jahr noch eine entsprechende Beschlussfassung erfolgen würde.

Die Anpassung der Satzung wurde unter anderem aufgrund der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes vorgenommen.

Frau Nolte beantragt ebenfalls namens der CDU-Fraktion, dass der Punkt in die kommende Sitzung des Rates vertagt werde.

Frau Benn erklärt, dass die FDP-Fraktion dem Vorschlag der Verwaltung grundsätzlich folgen könne, sie schließe sich jedoch aufgrund des weiteren Beratungsbedarfes dem Antrag der Vertagung an.

Frau Vogel schlägt namens der SPD-Fraktion vor, dass der Steuersatz für den Ersthund auf 120,00 € erhöht werden solle. Dies wäre nach Ansicht der Fraktion eine sozialverträgliche Lösung.

Herr Hagen erklärt, dass die Verwaltung aufgrund der Mehrbelastungen im Haushalt keine andere Alternative sehe. Die Gemeinde sei verpflichtet einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen. Wenn dies nicht über die Hundesteuersatzung erfolge, so müsse dieser anderweitig erreicht werden. Dies könne dann nach Ausschöpfung aller Einsparpotenziale nur noch über die Anhebung der Grundsteuern erfolgen.

Herr Renno bittet darum, dass die weiteren Beratungen zu diesem Punkt zusammen mit den anstehenden Haushaltsberatungen erfolgen.

Auf Nachfrage von Herrn Stolze erklärt Herr Hagen, dass die Verwaltung derzeit keine Möglichkeit sehe 100.000 €, die nicht über die Hundesteuer eingenommen werden, an anderer Stelle einzusparen.

Die Bürgermeisterin lässt über den Antrag, den Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung des Rates bzw. zu den Haushaltsberatungen zu verschieben, abstimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig bei 1 Enthaltung (FDP-Fraktion)

TOP 14	Entwurf des Haushalts 2021/2022 des Rhein-Sieg-Kreises; Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden	BV/0028/20
---------------	--	-------------------

Mit Schreiben vom 3. November 2020 hat der Landrat das Verfahren zur Benehmsherstellung gem. § 55 der Kreisordnung (KrO) zur Festsetzung der Kreisumlage für die Jahre 2021 und 2022 offiziell eingeleitet (Anlage 1). Mit der Einleitung wurde zudem das „Eckdatenpapier“ der Kreiskämmerei übersendet, in dem die wesentlichen Eckdaten für den geplanten Doppelhaushalt 2021/2022 zusammengefasst sind (Anlage 2). Die Kreisumlage ist im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden festzusetzen. Nach § 55 Abs. 2 KrO haben die Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises bis zum 15.12.2020 Zeit, eine Stellungnahme abzugeben.

Nach der Übersendung des Eckdatenpapiers erfolgte seitens des Landes NRW noch eine Korrektur der Orientierungsdaten für die Umlagegrundlagen. Daraufhin überarbeitete die Kreiskämmerei noch ihr Entwurfspapier und übermittelte mit Schreiben vom 9. November 2020 geänderte Umlagesätze für die Jahre 2023 bis 2025 (Anlage 3).

Mit dem Eckdatenpapier haben sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister am 6. November, sowie die Kämmerinnen und Kämmerer der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises in ihrer Tagung am 11. November 2020 intensiv ausgetauscht. Es ist der Wunsch aller Beteiligten, eine inhaltlich gleichlautende Stellungnahme aller Kommunen an den Rhein-Sieg-Kreis abzugeben. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass die aktuelle Lage der Corona-Pandemie, absehbar dramatische Folgen für die Finanzen aller Kommunen haben und zum Teil erheblichen zusätzlichen Konsolidierungsbedarf mit sich bringen wird. Nur durch eine einheitliche Stellungnahme kann der Ernst der Lage transportiert und den Forderungen an den Kreis Nachdruck vermittelt werden.

Die finanziellen Auswirkungen treffen die Kommunen dabei in unterschiedlichen Ausgangssituationen:

- Mehrere Kommunen stehen kurz vor Abschluss ihrer Haushaltssicherungskonzepte. In den nächsten drei Jahren läuft bei sechs Kommunen die 10-jährige Frist aus, der Nachweis des nachhaltigen Haushaltsausgleichs muss erbracht werden.
- Zwei Kommunen haben am Stärkungspakt teilgenommen und müssen ebenfalls den Nachweis erbringen, dass sie ihre Haushalte nachhaltig selber ausgleichen können.
- Einige Kommunen haben das Haushaltssicherungskonzept erfolgreich beendet. Ihnen droht nun das erneut Aufstellen eines HSK.
- Schließlich haben einige Kommunen ihre Finanzen geordnet und nachhaltig ausgeglichene Haushalte. Ihnen droht nun das Schicksal eines unausgeglichenen Haushaltes.

Vor diesem Hintergrund begrüßen die 19 Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises die grundsätzliche Bereitschaft zur Auskehrung der Ausgleichsrücklage von rund 40 Mio. Euro in den Jahren 2021 und 2022 durch eine entsprechende Senkung der Allgemeinen Kreisumlage.

Hinsichtlich des Umgangs mit Corona-bedingten Belastungen gelten die Vorgaben des NKF-CIG. Wie in den Städten und Gemeinden so sind auch in den Kreisen diese Belastungen in den Jahren 2020 bis 2024 separat zu erfassen bzw. nachzuweisen und in den Jahresabschlüssen durch Aktivierung einer Bilanzierungshilfe zu isolieren. Im Jahresabschluss 2024 besteht ein Wahlrecht, die Aktivierungshilfe vollständig oder teilweise mit Eigenkapital zu verrechnen oder über maximal 50 Jahre linear abzuschreiben.

Die Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises würden es begrüßen, wenn der Rhein-Sieg-Kreis von der Option zur Verrechnung mit Eigenkapital Gebrauch machen würde und auf diese Weise zusätzliche Corona-bedingten Belastungen der kreisangehörigen Haushalte vermieden würden.

Bei den ÖPNV-Verlusten sollte in diesem Zusammenhang geprüft werden, inwieweit es für diese einen Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gibt.

Für die Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises sind die Hilfen, die mit einem Geldmittelzufluss verbunden, besonders wertvoll, da keine ergänzenden Liquiditätskredite aufgenommen werden müssen. Entlastungen auf der Kreisebene entstehen dort, wo der Bund sich in größerem Umfang an den Kosten der Unterkunft beteiligt. Diese Entlastungen sind von den Städten und Gemeinden im Zuge der Kreisumlage für 2020 finanziert worden. Eine Rückzahlung dieser liquiden Mittel ist daher zu erwarten. Periodenkonform sollte diesbezüglich noch in diesem Jahr eine verbindliche Absichtserklärung erfolgen, damit entsprechende Forderungen in die kommunalen Bilanzen zum 31.12.2020 aufgenommen werden können.

In den Städten und Gemeinden besteht die Notwendigkeit zur dauerhaften Haushaltskonsolidierung. Auch der Rhein-Sieg-Kreis sollte prüfen, inwieweit auf der Basis des weiterentwickelten NKF Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen umgesetzt werden können. Als neues Instrument bietet sich der Ansatz eines „Globalen Minderaufwandes“ im Haushaltsentwurf an. Konkrete Konsolidierungsmaßnahmen auf der Kreisebene fördern aus Sicht der Städte und Gemeinden eine Verstetigung des Umlagesatzes im Planungszeitraum.

Entwicklungen bei der Jugendamtsumlage

Angesichts der höchst angespannten Haushaltssituation bei den kreisangehörigen Kommunen sind die Entwicklungen bei der Jugendamtsumlage besonders kritisch und besorgniserregend. Das Eckdatenpapier nennt für 2021 eine Steigerung des Umlagesatzes von 2,9 %-Punkten. Damit liegt der Umlagesatz für die Jugendamtsumlage erstmals über dem der Allgemeinen Kreisumlage. Dies führt bei den betroffenen Kommunen (abhängig von den individuellen Umlagegrundlagen) zu entsprechenden Steigerungen der Umlagezahlungen zwischen 650 T€ bis zu über 1,0 Mio. € von 2020 auf 2021. Kostensteigerungen in dieser Größenordnung sind für die kommunalen Haushalte – neben den ohnehin zu tragenden Belastungen – nicht mehr verkraftbar. Im Betrachtungszeitraum seit 2015 sind die Umlagezahlungen stetig gestiegen, wenngleich der Umlagesatz stabilisiert bzw. gesenkt werden konnte.

Den Kommunen ohne eigenes Jugendamt ist bewusst, dass eine auskömmliche Finanzierung der Leistungen des Kreisjugendamtes erforderlich ist. Allerdings fehlt es an einer verlässlichen Perspektive für unsere Haushaltsplanungen, in welche Richtung sich die Kosten des Jugendamtes mittelfristig entwickeln werden. Zur Bewertung der im

Eckdatenpapier genannten Kostensteigerungen sind wir auf weitere Informationen seitens des Kreises angewiesen. Darüber hinaus sehen wir dringenden Handlungsbedarf zu untersuchen, welche Möglichkeiten in Betracht gezogen und ergriffen werden können, um die Kosten und somit den Umlagesatz zu stabilisieren.

Für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid ergibt sich eine prozentuale Steigerung von 11,32% im Vergleich zum Haushaltsjahr 2020. Die zu tragenden Mehrkosten belaufen sich damit auf eine Erhöhung um über 800T€, die den Ergebnishaushalt vollumfänglich belasten.

Auf Vorschlag der Verwaltung vom 02.12.2020 wird beschlossen:

Der Rat

- begrüßt die grundsätzliche Bereitschaft des Rhein-Sieg-Kreises, Eigenkapital zur Deckung von Plandefiziten einzusetzen,
- bittet,
 - o die Corona-bedingten Belastungen des Rhein-Sieg-Kreises darzustellen, diese entsprechend den Vorgaben des NKF-CIG zu isolieren und im Jahr 2024 unter Nutzung des Wahlrechtes gegen Eigenkapital auszubuchen,
 - o die Entlastungen aus der jetzt 75prozentigen Übernahme der Kosten der Unterkunft durch den Bund im Haushaltsjahr 2020 den Mitgliedskörperschaften zu erstatten und in den Folgejahren umlagewirksam zu verrechnen,
- regt an, durch weitere Konsolidierungsmaßnahmen – beispielsweise den Ansatz eines globalen Minderaufwandes – zu einer Senkung von Plandefiziten beizutragen und dabei insbesondere die Zielsetzung einer Verstetigung von Umlagebelastungen zu verfolgen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 15	Änderung der Satzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren	BV/0021/20
---------------	--	-------------------

Die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren sind jährlich in Form einer Gebührenbedarfsberechnung zu ermitteln und in der Satzung anzupassen.

1. Straßenreinigung

Änderung der Straßenreinigungsgebühren

Die Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren seit dem Jahr 2019 für die Hauptverkehrs-, Haupterschließungs- und Anliegerstraßen kann aus den folgenden Aufstellungen entnommen werden:

Hauptverkehrsstraßen

	2019	2020	2021
Periodenbezogene kostendeckende Gebühr	1,11 €	1,40 €	1,43 €
Jahresgebühr nach Ausgleich der Vorjahre	1,11 €	1,37 €	1,43 €

Haupterschließungsstraßen

	2019	2020	2021
Periodenbezogene kostendeckende Gebühr	0,83 €	1,00 €	1,04 €
Jahresgebühr nach Ausgleich der Vorjahre	0,83 €	0,88 €	1,04 €

Anliegerstraßen

	2019	2020	2021
Periodenbezogene kostendeckende Gebühr	1,44 €	1,50 €	1,63 €
Jahresgebühr nach Ausgleich der Vorjahre	1,44 €	1,48 €	1,63 €

Erläuterungen

Die periodenbezogenen Jahresgebühren (ohne die Berücksichtigung von Gebührenaussgleichungen für Vorjahre) ändern sich in der Kalkulation für 2021 gegenüber dem Jahr 2020 wie folgt:

	2020	2021	Veränderung
Hauptverkehrsstraße	1,40 €	1,43 €	2,14%
Haupterschließungsstraße	1,00 €	1,04 €	4,00%
Anliegerstraße	1,50 €	1,63 €	8,67%

Bei den **Hauptverkehrsstraßen** erhöht sich die **periodenbezogene** Jahresgebühr um 0,03 €/m gegenüber dem Vorjahr von 1,40 €/m auf 1,43 €/m.

Bei den **Haupterschließungsstraßen** hat sich die **periodenbezogene** Jahresgebühr um 0,04 €/m gegenüber dem Vorjahr erhöht.

Bei den **Anliegerstraßen** hat sich die **periodenbezogene** Jahresgebühr um 0,13 €/m gegenüber dem Vorjahr erhöht.

Der Jahresabschluss 2018 der Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid wird voraussichtlich im Frühjahr 2021 festgestellt. Die Gebührenaussgleiche für das Kalenderjahr 2018 wurden somit noch nicht bei der Berechnung berücksichtigt, werden aber in die jahresbezogene Gebühr 2022 mit einfließen.

Für die Jahre 2020 bis 2023 erfolgte eine Neuausschreibung der Fremdleistungen für die Straßenreinigung. Die Anpassung der Gebühren von 2019 nach 2020, welche sich auch in 2021 niederschlägt, beruht im Wesentlichen auf den dadurch erhöhten Kosten.

Änderung des Straßenverzeichnisses / Bürgeranträge

Der Verwaltung liegen keine Bürgeranträge vor.

2. Winterdienst

Änderung der Winterdienstgebühren

Die Entwicklung der Winterdienstgebühren seit dem Jahr 2019 für die Hauptverkehrs-, Haupterschließungs- und Anliegerstraßen kann aus den folgenden Aufstellungen entnommen werden:

Hauptverkehrsstraßen

	2019	2020	2021
Periodenbezogene kostendeckende Gebühr	0,49 €	0,84 €	0,85 €
Jahresgebühr nach Ausgleich der Vorjahre	0,49 €	0,50 €	0,85 €

Haupterschließungsstraßen

	2019	2020	2021
Periodenbezogene kostendeckende Gebühr	0,61 €	0,92 €	0,96 €
Jahresgebühr nach Ausgleich der Vorjahre	0,61 €	0,88 €	0,96 €

Anliegerstraßen

	2019	2020	2021
Periodenbezogene kostendeckende Gebühr	0,63 €	0,99 €	0,99 €
Jahresgebühr nach Ausgleich der Vorjahre	0,63 €	0,96 €	0,99 €

Innerörtliche Gehwege

	2019	2020	2021
Periodenbezogene kostendeckende Gebühr	0,89 €	1,23 €	1,26 €
Jahresgebühr nach Ausgleich der Vorjahre	0,89 €	1,97 €	1,26 €

Die Kalkulation der Winterdienstgebühren erfolgt auf der Basis von Mittelwerten der letzten fünf Jahre. Naturgemäß ist eine Prognose bei dieser Gebührenart klimaabhängig und somit schwerlich möglich.

In allen Straßenarten weicht die periodenbezogene Gebühr 2021 kaum von der periodenbezogenen Gebühr 2020 ab.

Der Jahresabschluss 2018 der Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid wird im Frühjahr 2021 voraussichtlich festgestellt. Die Gebührenausschlässe für das Kalenderjahr 2018 wurden somit noch nicht bei der Berechnung berücksichtigt, werden aber in die jahresbezogene Gebühr 2022 mit einfließen.

Für die Jahre 2020 bis 2023 erfolgte eine Neuausschreibung der Fremdleistungen für den Winterdienst. Die Anpassung der Gebühren von 2019 nach 2020, welche sich auch in 2021 niederschlägt, beruht im Wesentlichen auf den dadurch erhöhten Kosten.

Änderung des Straßenverzeichnisses / Bürgeranträge

Der Verwaltung liegen keine Bürgeranträge vor.

Auf Vorschlag der Verwaltung vom 02.12.2020 wird beschlossen:

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid beschließt die als **Anlage 1** beigefügte 1. Änderung der Satzung.

Die Gebührenkalkulationen sind als **Anlage 2** (Straßenreinigungsgebühren) und **Anlage 3** (Winterdienstgebühren) beigefügt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die Anlagen zu TOP 15 wurden bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, sind alle Anlagen beigefügt.

TOP 16	20. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 26.06.2001	BV/0013/20
--------	---	------------

Der Wasserverbrauch für das Jahr 2021 wird erheblich höher eingeschätzt als der Verbrauch für 2020 letztes Jahr geschätzt wurde. Diese Erhöhung dürfte zwei Gründe haben.

Erstens nahm die Zahl der genehmigten und geeichten Gartenwasserzähler, für deren Verbrauch nur die Wasser-, nicht jedoch auch die Abwassergebühr zu entrichten ist, auch im laufenden Jahr stark zu, was zur Folge haben dürfte, dass das Wasser für diese Gartenwässerung etc. nicht so sparsam verbraucht wird, wie das auch mit der Schmutzwassergebühr belegte Wasser.

Zweitens ist durch die Covid-19-Pandemie, ablesbar an der Entwicklung des Wasserverbrauchs im Laufe dieses Jahres, der Frischwasserverbrauch stark angestiegen. Dies dürfte die Folge der gesteigerten Handhygiene und der erhöhten Zahl der Arbeitnehmer im Gemeindegebiet durch zeitweises oder dauerndes Homeoffice bzw. der sonstigen zu Hause befindlichen Personen sein, die in größerer Zahl nicht mehr zu den auswärts befindlichen Arbeitsstellen pendeln. Dieser Effekt dürfte auch in 2021 noch teilweise bestehen.

Der geschätzte Frischwasserverbrauch wird für 2021 unter Berücksichtigung der beiden Faktoren daher von 890.000 auf 960.000 m³ angehoben.

Kostensteigerungen ergeben sich neben kleineren sonstigen Steigerungen hauptsächlich aus dem gestiegenen Wasserbezugspreis des Wahnbachtalsperrenverbandes.

Die Wassergebühr steigt in der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr pro m³ zwar merklich, die Gebührenerhöhung wirkt durch die vergleichsweise günstige Gebühr für 2020 hoch, aber bewegt sich bei Betrachtung der letzten Jahre nicht außerhalb des üblichen Gebührenrahmens.

§ 6 Abs. 2 des Kommunal-Abgabengesetzes (KAG) bestimmt, dass Gebührenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten **vier Jahre durch Anrechnung auf Gebührenbedarfsberechnungen der Folgejahre ausgeglichen werden müssen.**

Von der Gebührenüberdeckung des Jahres 2017 ist noch ein Restbetrag in 2021 auszugleichen. Dieser beträgt 63.672 € und vermindert die in 2021 tatsächlich zu zahlende Verbrauchsgebühr um 0,07 €/m³ auf 1,19 €/m³.

Die Sicherheitssumme für ein Standrohr wird erhoben, damit im Schadensfall direkt auf einen Geldbetrag zur Schadensregulierung zugegriffen werden kann. Die Erhöhung der Sicherheitssumme bei der Ausgabe des Standrohres ist notwendig, weil die bisherige Sicherheitssumme bei weitem nicht mehr ausreicht, um ein neues Standrohr zu beschaffen. Durch den erhöhten Betrag ist im Schadensfall ein Großteil der Anschaffungskosten für ein neues Standrohr bereits bezahlt.

Änderung der Benutzungsgebühren:**Gebührenbedarf 2021**

In der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid werden im Bereich der Trinkwasserversorgung über Grundgebühren invariable (=fixe) Kosten refinanziert. Die verbleibenden variablen Kosten werden durch eine mengenbezogene Leistungs- bzw. Verbrauchsgebühr gedeckt. Grundgebühr und mengenbezogene Gebühr dürfen zusammen die betriebsbedingten Kosten nicht überschreiten.

Berücksichtigt man bei der Gebührenbedarfsberechnung die Grundgebühr nicht, ergibt sich für das Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr 2020 folgendes Bild:

2020		2021	
Berechnungsmenge/m ³	Gebührensatz/m ³	Berechnungsmenge/m ³	Gebührensatz/m ³
890.000	2,09 €	960.000	2,22 €

Entsprechend der bisherigen Praxis sollen aber weiterhin zur Abdeckung der invariablen und mengenunabhängigen (= fixen) Kosten Grundgebühren erhoben werden. Auch für Grundgebühren gilt das in § 6 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) verankerte Kostenüberdeckungsverbot. Dies bedeutet, dass maximal 100 % der Fixkosten in die Gebührenbedarfsberechnung für die Grundgebühren einbezogen werden dürfen.

Anrechenbare Fixkosten sind:

- Abschreibungen
- Zinsaufwendungen
- Primäre Personalaufwendungen
- und Umlagen Zentrale Dienste

Bei Umsetzung des Festsetzungsvorschlages werden **Umsatzerlöse** aus Grundgebühren in Höhe von **924.705 €** erwartet. Unter Berücksichtigung der **Verzinsung** des auf den Bereich der Wasserversorgung anrechenbaren Eigenkapitals in Höhe von **157.666 €** (Zinssatz: 5 %) ist 2021 eine mengenbezogene Verbrauchsgebühr in Höhe von **1,26 €/m³** (Vorjahr 1,14 €) kostendeckend.

Für einen Durchschnittshaushalt von 3 Personen und 125 m³ Durchschnittsverbrauch ergibt sich folgende jährliche Mehrbelastung gegenüber 2020:

Grundgebühr erhöht um 0,81 € pro Monat	= 9,72 €
Verbrauchsgebühr <u>in der Zahllast</u> erhöht um 0,09 € je m³	= 11,25 €
Summe:	= <u>20,97 €</u>

Die Anlagen zu TOP 16 wurden bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, sind alle Anlagen beigefügt.

Auf Vorschlag der Verwaltung vom 02.12.2020 wird beschlossen:

Der Rat der Gemeinde stimmt dem Vorschlag der Bürgermeisterin zum Erlass der 20. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 26.06.2001 zu und beschließt die nachfolgende Satzung.

**20. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 26.06.2001
zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid**

vom

Präambel¹

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 10, 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) sowie 76 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW. S 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020, in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 10, 12, 20 und 25 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung sowie § 54 des Landeswassergesetzes LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376), in Kraft getreten am 3. Juni 2020, in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid am 16.12.2020 folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 26.06.2001 beschlossen:

Artikel I

§ 8 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

- (3) Die errechnete mengenabhängige Verbrauchsgebühr beträgt **1,26 €** je m³ Wasser. Nach Ausgleich einer Gebührenüberdeckung aus Vorjahren beträgt die Zahllast **1,19 €** je m³ Wasser.
- (4) Die Grundgebühr wird nach der Nutzungsintensität bemessen. Basis dafür ist der nach dem installierten Wassermesser mögliche Durchfluss je Stunde. Sie beträgt monatlich für einen Wassermesser mit einer Nennleistung

➤ bis 10 m ³	10,62 € ,
➤ über 10 m ³ bis 20 m ³	21,24 € ,
➤ über 20 m ³ bis 50 m ³	42,48 € ,
➤ über 50 m ³	84,96 € .

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

¹ Änderungen im Satzungstext nach der Präambel sind fett gedruckt und in der Begründung im Einzelnen erläutert.

Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

§ 8 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

- (5)Bei der Ausgabe des Standrohrs ist eine Sicherheitssumme von **600 €** zu hinterlegen, die bei Rückgabe erstattet wird.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Die Gebührenbedarfsberechnungen für die Grund- und Verbrauchsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung haben bei Beratung und Beschlussfassung dem Rat der Gemeinde vorgelegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 17	2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 28.11.2019	BV/0014/20
--------	--	-------------------

Kanalbenutzungsgebühren sind antizipierte Gebühren und müssen deshalb zu Beginn der Berechnungsperiode - in Neunkirchen-Seelscheid ist dies das Kalenderjahr - feststehen. Die auf der Basis des Entwurfes des Haushaltsplanes für das Jahr 2021 erstellten Gebührenbedarfsberechnungen ergeben folgenden Anpassungsbedarf:

In der Summe ergeben sich merkliche Entlastungen für die Haushalte, bei größeren Haushalten wirken sich diese etwas stärker aus.

1. Schmutzwassergebühren

1.1 Grundgebühr für Schmutzwassereinleitungen 2021

In die Gebührenbedarfsberechnungen für Grundgebühren dürfen ausschließlich mengenunabhängige Fixkosten einbezogen werden. Dabei handelt es sich in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid um folgende Aufwandpositionen:

- Abschreibungen
- Zinsaufwand
- Personalkosten (primär und sekundär)
- Anteil des Verbandsbeitrages an den Aggerverband, der sich auf die Ausbaugröße der Kläranlagen bezieht.

Unter Berücksichtigung einer Deckung aus 40 % der fixen Kosten ergibt sich nach der Gebührenbedarfsberechnung 2021 eine für alle Anschlussnehmer einheitliche Grundgebühr in Höhe von **12,40 € (2020: 12,20 €)**.

Bei Umsetzung des Festsetzungsvorschlages werden Umsatzerlöse aus Grundgebühren in Höhe von 1.067.491,20 € erwartet.

1.2 Verbrauchsgebühr für Schmutzwassereinleitungen 2021

Für das Wirtschaftsjahr **2021** wurde – nach Festlegung und Abzug der Grundgebühr – eine kostendeckende periodenbezogene Schmutzwassergebühr in Höhe von **4,34 €/m³** ermittelt.

Die niedrigere Verbrauchsgebühr gegenüber 2020 ergibt sich aus nur moderat höheren Aufwendungen zu einer geschätzten merklich höheren Schmutzwassermenge. Diese Menge wird höher geschätzt durch die auch in 2021 vermutlich noch zeitweise bestehende Pandemielage. Daraus ergeben sich durch die höheren Hygieneanforderungen höhere Wasserverbräuchen und daraus resultiert ein höherer Schmutzwasseranfall. Dieser wird noch verstärkt durch eine geringere Zahl von Auspendlern in unserer Auspendlergemeinde, weil sich absehbar mehr Menschen zeitweise oder fortdauernd im Home-Office befinden.

Dank eines hohen teilweisen Gebührenausgleichs aus 2017 verringert sich die periodenbezogene mengenabhängige Einleitungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung in der **Zahllast sogar auf 4,01 €/m³** in 2021.

Für einen 3-Personenhaushalt mit 125 m³ Schmutzwasseranfall und einer ganzjährigen Grundgebühr ergibt sich folgende jährliche Entlastung:

Höhere Grundgebühr:	12 x 0,20 €	= + 2,40 €
Niedrigere Verbrauchsgebühr:	125 x 0,25 €	= - 31,25 €
Summe:		= - 28,85 €

2. Niederschlagswassergebühren

Einleitungsgebühr für das Jahr 2021

Die Gebührenbedarfsberechnung ergibt für das Wirtschaftsjahr 2021 eine periodenbezogene kostendeckende Niederschlagswassergebühr von **0,91 €/m²**. Nach dem restlichen Gebührenausgleich aus 2017 in Höhe von 228.082,89 € liegt die für 2021 ermittelte Niederschlagswassergebühr bei 0,78 € pro m² versiegelter und abflusswirksamer Fläche und damit um 0,14 €/m² unter der für 2020 zu bezahlenden Niederschlagswassergebühr.

Für ein durchschnittlich bebautes und in den öffentlichen Regenwasserkanal entwässerndes Grundstück mit 150 m² gebührenpflichtiger Fläche ergibt sich folgende jährliche Minderbelastung:

Niedrigere Verbrauchsgebühr: 150 x 0,14 € = - 21,00 €

Die jährliche Gesamtentlastung für einen Durchschnittshaushalt ohne Niederschlagswassergebühr beträgt 28,85 €, mit Niederschlagswassergebühr sogar 49,85 €.

3. Ausgleich von Gebührenüberdeckungen

Aus der Nachkalkulation 2017 ergaben sich hohe Gebührenüberdeckungen im Schmutz- und im Regenwassergebührenbereich. Diese wurden bereits in den Vorjahren teilweise ausgeglichen. In 2021, also nach spätestens 4 Jahren müssen diese nach den gesetzlichen Bestimmungen vollständig ausgeglichen werden. Mit den oben genannten Ausgleichen wird diese Forderung erfüllt.

Die Anlagen zu TOP 17 wurden bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, sind alle Anlagen beigelegt.

Auf Vorschlag der Verwaltung vom 30.11.2020 wird beschlossen:

Der Rat der Gemeinde stimmt dem Vorschlag der Bürgermeisterin zum Erlass der 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zu und beschließt die nachfolgende

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid,

vom

Präambel²

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 10, 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) sowie 76 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW. S 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020, in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 10, 12, 20 und 25 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid am 16.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid beschlossen:

² Änderungen im Satzungstext nach der Präambel sind fett gedruckt und in der Begründung im Einzelnen erläutert.

Artikel I**§ 11 Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:**

- (6) Die mengenabhängige kostendeckend kalkulierte Einleitungsgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser für das Wirtschaftsjahr **2021 ohne Gebührenaussgleich 4,34 €** je m³ Schmutzwasser. **Nach restlichem Ausgleich einer Gebührenüberdeckung aus 2017** entsprechend § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen **beträgt die Zahllast 4,01 €**.
- (7) Die Grundgebühr beträgt monatlich **12,40 €** je Grundstücksanschluss.

§ 12 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1 beträgt **0,91 €**. **Durch den restlichen Ausgleich der im Jahr 2017 entstandenen Gebührenüberdeckung** entsprechend § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ergibt sich für das Jahr **2021 eine zu zahlende Einleitungsgebühr in Höhe von 0,78 € je m²** angeschlossene, bebaute und/oder befestigte Fläche.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom **01.01.2021** in Kraft.

Die Gebührenbedarfsberechnungen für die Grundgebühren und die mengenabhängigen Benutzungsgebühren haben bei Beratung und Beschlussfassung dem Rat der Gemeinde vorgelegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 18	Neufassung der Vergabeordnung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid	BV/1405/14
---------------	--	-------------------

Die bisher geltende Vergabeordnung der Gemeinde Neunkirchen – Seelscheid wurde zum 01.03.2012 in Kraft gesetzt.

In den letzten Jahren sind umfangreiche Änderungen im Vergaberecht erfolgt. Die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) wurde durch die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) ersetzt, die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) wurde aufgehoben, die Vergabeordnung für Bauleistungen wurde überarbeitet.

Auch der neue Runderlass „Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunale Vergabegrundsätze NRW)“ ist zum 28.08.2018 in Kraft getreten und inzwischen mehrmals geändert worden.

Zum 01.03.2017 wurde zudem das Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid aufgelöst.

Der bisherige Verlauf der Vergabeverfahren musste aufgrund der Einführung der E-Vergabe ebenfalls in vielen Bereichen angepasst werden.

Diese Veränderungen erforderten eine umfangreiche Überarbeitung der Vergabeordnung der Gemeinde Neunkirchen –Seelscheid sowie der Dienstanweisung für Vergaben.

Die Neufassung der Dienstanweisung für Vergaben sowie Gegenüberstellungen der bisherigen Regelungen und der neuen Regelungen sind zur Kenntnis beigefügt.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die Vergabeordnung der Gemeinde Neunkirchen – Seelscheid wird in der als Anlage beigefügten Form beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die Anlagen zu TOP 18 wurden bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, sind alle Anlagen beigefügt.

TOP 19	Aufhebung Sperrvermerk Einrichtung Rathaus	BV/0039/20
---------------	---	-------------------

Für eine Mitarbeiterin soll aus gesundheitlichen Gründen ein ergonomischer Bürodrehstuhl gekauft werden.

Auf Nachfrage von Herrn Geiger erklärt die Verwaltung, dass bei Beschaffungen aus gesundheitlichen Gründen der Rentenversicherungsträger im Vorfeld involviert werde.

Frau Nolte fragt nach, ob zukünftig die Möglichkeit bestehe, bei gesundheitsrelevanten Beschaffungen auf die Aufhebung des Sperrvermerkes durch den Rat zu verzichten.

Die Bürgermeisterin schlägt vor, dass im Rahmen der anstehenden Haushaltsberatungen in diesem Bereich der Beschaffung auf die Beantragung von Sperrvermerken verzichtet werde.

Auf Vorschlag der Verwaltung vom 01.12.2020 wird beschlossen:

Für die Anschaffung eines Bürodrehstuhls wird die Sperre der Haushaltsmittel aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 20	Herrichtung eines Naturrasen – Trainingsplatzes in Breitscheid; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 03.12.20	AT/0040/20
---------------	---	-------------------

Die Tagesordnungspunkte 20 und 21 werden gemeinsam beraten.

Auf den beigefügten Antrag vom 03.12.20 wird verwiesen.

Die Verwaltung bittet um Beratung und Abstimmung ob dem Antrag gefolgt werden soll.

Frau Vogel erklärt, dass die SPD-Fraktion weiterhin an der Beschlussfassung vom 19.08.2020 festhalte.

Herr Gerlach bittet namens der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN darum, dass der Antrag der CDU-Fraktion „Wiederaufnahme der Planung Sanierung Sportplatz Höfferhof“, als 1. Priorität im Rahmen des Investitionspaktes Sportstättenförderung Berücksichtigung finden möge.

Herr Hagen weist darauf hin, dass bei entsprechender Beschlussfassung und anschließender Antragsstellung beim Fördergeber, die hierfür zusätzlich benötigte Finanzierung im Haushalt sichergestellt werden müsse.

Frau Nolte bittet darum, dass die Verwaltung einmal prüfen möge, ob es nicht günstigere Angebote für die Herrichtung der Sportplätze gebe.

Auf Nachfrage von Herrn Gerlach erklärt Herr Hagen, dass eine Gegenfinanzierung im Haushalt 2021 aus Sicht der Verwaltung nur über eine Erhöhung der Realsteuern möglich sei. Mit einer möglichen Beschlussfassung würde ein Automatismus eintreten, nämlich die entsprechende Erhöhung der Realsteuersätze.

Bei Antragsstellung müsse die Verwaltung dem Fördermittelgeber bereits gewährleisten, dass der erforderliche Eigenanteil durch die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid erbracht werden könne. Der entsprechende Eigenanteil müsse dann im Haushalt 2021 abgebildet werden.

Herr Renno teilt mit, dass ein Vorschlag für eine mögliche Gegenfinanzierung erst in den Haushaltsberatungen 2021 erfolgen könne. Da der Haushalt den Fraktionen bisher nicht vorliege und auch noch keine Haushaltsberatungen stattgefunden haben, könne hierzu derzeit auch nichts gesagt werden.

Nach einer weiteren Diskussion stellt Herr Weesbach den Antrag auf „Ende der Debatte“. Er begründet seinen Antrag damit, dass alle Argumente ausgetauscht seien.

Herr Schmitz spricht sich gegen den Antrag auf „Ende der Debatte“ aus. Aus seiner Sicht müssten die Tagesordnungspunkte zu Ende debattiert werden.

Dem Antrag auf „Ende der Debatte“ wird mehrheitlich gefolgt.

Die Bürgermeisterin lässt über den nachfolgenden Beschlussvorschlag abstimmen:

Der Rat beschließt die Herrichtung eines Naturrasen - Trainingsplatzes für Fußball (mit den entsprechenden vorbereitenden und notwendigen Tiefbaumaßnahmen und Torequipment) für 2021 unter Nutzung der Möglichkeiten des „Investitionspakt Sportstättenförderung“.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich

25	Ja-Stimmen	(Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und FDP)
14	Nein-Stimmen	(SPD-Fraktion, Herr Demmer, Frau Geerligs, Bürgermeisterin)

TOP 21	Wiederaufnahme der Planung „Sanierung Sportplatz Höfferhof“; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 03.12.20	AT/0041/20
---------------	--	-------------------

Die Tagesordnungspunkte 20 und 21 werden gemeinsam beraten.

Auf den beigefügten Antrag vom 03.12.20 wird verwiesen.

Die Verwaltung bittet um Beratung und Abstimmung ob dem Antrag gefolgt werden soll.

Die Bürgermeisterin lässt über den nachfolgenden Beschlussvorschlag abstimmen:

Der Rat der Gemeinde beschließt die Wiederaufnahme der Planung „Sanierung der schulsportrelevanten Anlagen des Sportplatz Höfferhof1 (Erneuerung der Laufbahn durch umweltgerechten Kunststoffbelag, Naturrasenplatz und Weitsprunganlage mit den entsprechenden vorbereitenden und notwendigen Tiefbaumaßnahmen) für 2021 unter Nutzung der Möglichkeiten des „Investitionspakt Sportstättenförderung“

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich

25	Ja-Stimmen	(Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und FDP)
14	Nein-Stimmen	(SPD-Fraktion, Herr Demmer, Frau Geerligs, Bürgermeisterin)

TOP 22	Schriftliche Anfragen	
---------------	------------------------------	--

Schriftliche Anfragen liegen nicht vor.

Frau Schepers fragt nach, ob die Verwaltung zwischenzeitlich eine Information darüber geben könne, wann die Anbindung der Schulen im Rahmen des Breitbandausbaus abgeschlossen sei.

Auf Nachfrage teilt der Rhein-Sieg-Kreis hierzu mit, dass der Schulausbau bereits begonnen habe. Alle sechs Schulen sollen bis zum Sommer 2021 das schnelle Internet nutzen können.

TOP 23	Mitteilungen	
---------------	---------------------	--

TOP 23.1	Sachstand finanzielle Auswirkungen der Corona-Pandemie	MT/0023/20
-----------------	---	-------------------

Nachfolgende Mitteilung der Verwaltung vom 02.12.2020 wird zur Kenntnis genommen:

Gemäß § 2 Abs. 2 NKF-COVID-19 Isolierungsgesetz hat der Kämmerer im Haushaltsjahr 2020 und 2021 „dem für den Beschluss über die Haushaltssatzung zuständigen Organ“ vierteljährlich über die finanzielle Lage zu berichten. Bereits zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 27.05.2020 sowie in der Sitzung des Rates am 19.08.2020 hat die Verwaltung über die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid berichtet.

Auch weiterhin führt die Corona-Pandemie für die gemeindliche Haushaltswirtschaft in etlichen Bereichen zu erheblichen Belastungen. Die Aufstellung der bisher angefallenen und noch erwarteten Mehrbelastungen des gemeindlichen Haushalts wurde in der beigefügten Tabelle (Anlage 1) auf den aktuell prognostizierten Kostenstand angepasst und wird nachfolgend erläutert. Die dargestellten finanziellen Auswirkungen sind jedoch auch weiterhin keinesfalls als abschließende Auflistung zu verstehen, da die Entwicklung weiterhin dynamisch ist und fortlaufend neue Kostenentwicklungen in den verschiedensten Bereichen auftreten. Insbesondere der seitens Bund und Länder für ab November beschlossenen und weiterhin geltende erneute „Teil-Lockdown“ wird in einigen Bereichen des kommunalen Haushaltes erneut zu erheblichen Mehrkosten bzw. Mindererträgen führen. Betroffen ist hier u.a. die erneute Schließung der Aquarena-Schwimmhalle. Die um die finanziellen Auswirkungen im 4. Quartal 2020 aktualisierten Daten werden dem Rat in der ersten Sitzung des Jahres 2021 dargelegt.

Personalaufwendungen

Aufgrund der eingetretenen Entspannung der Situation in den Monaten Juli-September hatte sich das coronabedingte zusätzliche Arbeitsaufkommen in der Verwaltung gegenüber dem Stand Mai d.J. wieder reduziert. Aufgrund der fortlaufenden dynamischen Entwicklung sind

jedoch weiterhin alle Ämter in unterschiedlichem Umfang mit coronabedingten Aufgaben befasst. Die Rufbereitschaft und der Einsatz der Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse (SaE) der Verwaltung in alternierender Telearbeit wurden im Mai ausgesetzt. Aufgrund der steigenden Infektionszahlen sowie der verschärften Corona-Bestimmungen tagt der Krisenstab der Gemeinde seit Oktober in regelmäßigen Abständen erneut, um frühzeitig reagieren zu können. Ein gemeinsames Abstimmen sowie ein interkommunaler Austausch mit den weiteren Kommunen des Kreises sowie dem Rhein-Sieg-Kreis kommt darüber hinaus fortlaufend zur Anwendung. Sollte sich die Situation weiterhin verschärfen ist auch eine Rückkehr der Stäbe in die alternierende Telearbeit möglich.

Über die Feiertage ist eine zeitnahe Handlungsbereitschaft der Verwaltung durch eine Rufbereitschaft sicherzustellen.

Schülerbeförderung

Seitens der Busunternehmen wurde eine vorläufige Abrechnung der Fixkosten für die Vorhaltung der Fahrzeuge und des Personals während der Schulschließung vorgelegt. Eine endgültige Abrechnung erfolgt bis zum Jahresende.

Des Weiteren ergibt sich aufgrund der einzuhaltenden Abstandsvorgaben im Schülerspezialverkehr ein zusätzlicher Bedarf an Busfahrten. Auf mehreren Schulbusstrecken ist es erforderlich Verstärkerbusse einzusetzen. Die Mehrkosten bis Jahresende hierfür werden vsl. rd. 128 T€ betragen.

Mit Schreiben vom 07.08.2020 hat das Landesverkehrsministerium ein Förderprogramm bekannt gegeben, durch welches coronabedingte Mehrkosten im Schülerverkehr vollumfänglich übernommen werden können und den Entwurf einer entsprechenden Förderrichtlinie veröffentlicht, auf Grundlage derer die Gemeinde entsprechende Fördermittel beantragt hat. Die Verwaltung geht davon aus, dass hierdurch eine Refinanzierung der insoweit entstehenden Mehrkosten erfolgen wird.

Offene Ganztagschule

Bzgl. der Elternbeiträge zur Offenen Ganztagschule (OGS) wurde jeweils per Dringlichkeitsentscheidung die vom Land empfohlene Aussetzung der Beitragserhebung für die Monate April bis Juli beschlossen. Das Land erstattet die Hälfte der entgangenen Beiträge.

Allgemeine Finanzwirtschaft

Hinsichtlich der Erträge und Aufwendungen der allgemeinen Finanzwirtschaft liegen zwischenzeitlich die Daten der Novembersteuerschätzung, die Orientierungsdaten des Landes NRW für den Zeitraum 2021-2024 sowie die Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 vor.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften wurde am 19.06.2020 in den Landtag eingebracht und vom selbigen am 17.09.2020 beschlossen. Für den Jahresabschluss 2020 und den Haushaltsplan 2021 wurde hier geregelt, dass in Höhe der infolge der COVID-19-Pandemie entstehenden Haushaltsbelastung durch Mehraufwendungen und Mindererträge im Jahresabschluss ein außerordentlicher Ertrag eingestellt und als Bilanzierungshilfe in der gemeindlichen Bilanz angesetzt wird (Isolierung). Das Heimatministerium hat durch Erlass mitgeteilt, dass diese Veranschlagung auch für die

mittelfristige Ergebnisplanung bis zum Haushaltsjahr 2024 anzuwenden ist. Die Bilanzierungshilfe kann im Jahre 2025 einmalig ganz oder in Teilen erfolgsneutral gegen das Eigenkapital ausgebucht werden und ist ansonsten ab dem Jahre 2025 über einen Zeitraum von bis zu 50 Jahren erfolgswirksam abzuschreiben.

Nach den aktuellen Daten des Haushalts 2021 wird jedoch der Bestand des Eigenkapitals per 31.12.2024 nicht ausreichend sein, um eine erfolgsneutrale Buchung gegen die allgemeine Rücklage vorzunehmen, sodass eine erfolgswirksame Abschreibung erfolgen müsste.

Zur Ermittlung der coronabedingten Belastung ist nach § 4 NKF-CIG eine fiktive Berechnung aufzustellen, wie sich der Ergebnishaushalt ohne Eintritt der Coronapandemie darstellen würde (Nebenrechnung). Für den Bereich der allgemeinen Finanzwirtschaft wurde diese auf Basis einer Fortschreibung der Novembersteuerschätzung 2019 und der Orientierungsdaten 2020-2023 vermindert um einen Abschlag von 1 % aufgrund der bereits vor Pandemieausbruch aufgestellt.

Bei der Gewerbesteuer werden neben den bereits im laufenden Haushaltsjahr vorgenommenen Herabsetzungen von Vorauszahlungen im Jahresabschluss 2020 Rückstellungen für den Veranlagungszeitraum 2020 zu leistende Erstattungen zu bilden sein. Insgesamt muss bei der Gewerbesteuer im Jahr 2020 mit Mindererträgen von rd. 1,34 Mio. € gerechnet werden. In den Jahren 2021-2024 erwarten die Steuerschätzer eine teilweise Erholung des Steueraufkommens, ohne allerdings die Werte der Steuerschätzung des vorigen Jahres zu erreichen, sodass auch in den Folgejahren mit Mindererträgen von durchschnittlich rd. 600 T€ p.a gerechnet werden muss.

Zur Abmilderung der Ausfälle beim Gewerbesteueraufkommens gewähren Bund und Land den Kommunen eine Gewerbesteuerausgleichszuweisung, für deren Bemessung die Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens im Zeitraum vom 01.10.2019 bis zum 30.09.2020 im Vergleich zum durchschnittlichen Aufkommen der drei Vorjahre maßgeblich ist. Neunkirchen-Seelscheid kann hier mit einem Ertrag von rd. 572 T€ rechnen (s.u.).

Ebenso ist beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, der die für die Gemeinde mit Abstand bedeutsamste Ertragsposition darstellt, im laufenden Jahr eine stark rückläufige Entwicklung festzustellen, sodass mit Ertragsausfällen von rd. 989 T€ gerechnet werden muss. Bei dieser Steuer erwarten die Steuerschätzer eine deutliche langsamere Aufkommenserholung als bei der Gewerbesteuer, sodass auch für die Folgejahre Mindererträge von rd. 1,1 Mio. € berücksichtigt werden müssen.

Der Rückgang des landesweiten Steueraufkommens führt grds. auch zu einer Verminderung der für die Schlüsselzuweisungen und die finanzkraftunabhängigen Zuweisungen maßgeblichen Verbundgrundlagen. Zur Abmilderung der Einnahmeausfälle sieht das Land im Entwurf des GFG 2021 jedoch eine einmalige Aufstockung der Finanzausgleichsmasse vor, sodass diese auf einem ähnlichen Niveau wie im Jahr 2020 liegt. Der Aufstockungsbetrag wird allerdings kreditweise gewährt und soll durch erwartete Steuererhöhungen der Kommunen in künftigen Jahren getilgt werden. Über die zeitliche Verteilung der Tilgung macht das GFG 2021 jedoch keine Angaben, sodass diese in der Veranschlagung der Zahlungen nach dem GFG in den Jahren 2022 bis 2024 keine Berücksichtigung findet.

Aufgrund der Entwicklung des Steueraufkommens in Neunkirchen-Seelscheid im Verhältnis zur landesweiten Entwicklung ist trotz der Aufstockung jedoch coronabedingt mit einer Verminderung der Schlüsselzuweisungen im Jahr 2021 um rd. 342 T€ zu rechnen.

Des Weiteren erfolgte nach dem ebenfalls im September 2020 beschlossenen Stärkungspakt-Sonderhilfengesetz eine Entlastung der am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen, die für Neunkirchen-Seelscheid 1,34 Mio. € ausmacht und zwischenzeitlich im Oktober 2020 vom Land überwiesen wurde.

Auch unter Berücksichtigung der Gewerbesteuerausgleichszuweisung und der Sonderhilfe aus dem Stärkungspakt muss für das Jahr 2020 im Bereich der allgemeinen Finanzwirtschaft mit einer Ergebnisverschlechterung von rd. 1,38 Mio. € gerechnet werden. In den Folgejahren wächst diese aufgrund des Wegfalls dieser Kompensationsleistungen auf durchschnittlich rd. 2,5 Mio. € an.

Mehrwertsteuersenkung

Für den Zeitraum vom 01.07. bis zum 31.12.2020 wurden der Regelsatz der Umsatzsteuer von 19 auf 16 % und der ermäßigte Satz von 7 auf 5 % reduziert.

Im Bereich der Betriebe gewerblicher Art (BgA) der Gemeinde Wasserversorgung, Aquarena und Erneuerbare Energien betrifft dies sowohl die Vorsteuer für bezogene Eingangsleistungen als auch die Umsatzsteuer auf die erzielten Erlöse und stellt für die Gemeinde damit einen durchlaufenden Posten dar. Im Bereich der Wasserversorgung ergibt sich für die Gemeinde gebührenrechtlich die Verpflichtung, die Reduzierung des Umsatzsteuersatzes an die Gebührenzahler weiterzugeben. Auch im Bereich der Mitgliedsbeiträge zur Aquarena erfolgt eine für die Gemeinde kostenneutrale Weitergabe durch Beibehaltung der Nettopreise. Bei den Wassergebühren erfolgt eine Berücksichtigung des verringerten Steuersatzes mit der Jahresverbrauchsabrechnung. Bei der Festsetzung der Steuer ist hier auf den Zeitpunkt der Ablesung abzustellen mit der Folge, dass der gesamte Verbrauch seit der vorangegangenen Ablesung dem im Zeitraum der Ablesung maßgeblichen Steuersatz unterfällt. Seitens der Gemeinde wird hier sichergestellt, dass alle Ablesungen bis Ende des Jahres 2020 erfolgen. Für die Wassergebühren bedeutet dies i.d.R., dass für den gesamten Jahresverbrauch 2020 der Steuersatz von 5 % zur Anwendung kommen wird. Für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Kunden ergibt sich somit eine Reduzierung der zu zahlenden Jahreswassergebühr um knapp 2 %.

Im hoheitlichen Bereich ergeben sich für die Gemeinde Einsparungen, soweit Unternehmen, von denen die Gemeinde Leistungen beziehen, den geringeren Steuersatz freiwillig oder aufgrund vertraglicher Verpflichtung an die Gemeinde als Kunden weitergeben. Nach den bisherigen Beobachtungen ist dies nahezu überall der Fall, die Höhe der hieraus entstehenden Einsparung kann jedoch mit heutigem Stand weiterhin noch nicht beziffert werden.

Voraussetzung dafür, dass bei Leistungen, die über den 31.12.2020 hinaus fort dauern, der geringere Umsatzsteuersatz zur Anwendung kommt, ist jedoch, dass für den bis zum Jahresende erbrachten Umsätze Teilleistungen vereinbart und abgerechnet werden, die bloße Ausstellung von Abschlagsrechnungen etwa bei Baumaßnahmen reicht hier nicht aus, da die Leistung dann insgesamt dem bei Endabrechnung gültigen Steuersatz zu unterwerfen ist. Nach Möglichkeit versucht die Gemeinde hier eine Abrechnung von Teilleistungen mit dem verminderten Steuersatz zu vereinbaren.

Gewerbesteuerkompensation und KdU-Mittel

Am 16.05.2020 wurde durch den Bundesfinanzminister ein Vorschlag für einen kommunalen Rettungsschirm vorgelegt. Dieser sah eine Erstattung der den Gemeinden entstehenden Mindererträgen bei der Gewerbesteuer sowie eine Übernahme der „übermäßigen“ Liquiditätskredite der Kommunen vor.

Am 03.06.2020 hat sich der Koalitionsausschuss der Bundesregierung auf ein Konjunkturpaket zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Corona-Pandemie verständigt, das als Maßnahmen für die Kommunen u.a. die Übernahme der der Gewerbesteuerausfälle je hälftig durch Bund und Länder sowie eine Erhöhung des Satzes der Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) nach dem SGB II von bisher 49 auf 74 % vorsieht. Für eine Übernahme der Altschulden konnte innerhalb der Bundesregierung kein Konsens gefunden werden. Am 24.06.2020 wurden zu den erstgenannten beiden Maßnahmen Referentenentwürfe verabschiedet. Im Rahmen der politischen Diskussionen wurde der Entwurf für die Kosten der Unterkunft Ende August 2020 einstimmig angenommen und verabschiedet.

Hinsichtlich der Übernahme der Gewerbesteuerausfälle wurden die Modalitäten auf Landesebene zwischenzeitlich ausgestaltet. Hierbei hatte sich jedoch bereits abgezeichnet, dass es keine gemeindescharfe Erfassung und Abrechnung der Ausfälle geben wird, sondern die Ausschüttung der Mittel nach einem Verteilschlüssel erfolgen wird. Die Höhe der auf Neunkirchen-Seelscheid entfallenden Ausgleichszahlung war zum letztmaligen Berichtszeitpunkt noch unklar. Das am 20.11.2020 seitens der Landesregierung beschlossene „Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder (Gewerbesteuerausgleichsgesetz Nordrhein-Westfalen – GewStAusgleichsG NRW)“ bildet daher die Rechtsgrundlage für die Verteilung der zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel des Bundes und des Landes in Höhe von insgesamt 2,72 Mrd. Euro an die Kommunen für krisenbedingt entgangene Gewerbesteuerereinnahmen. Die Verteilung der Ausgleichsmittel an die Kommunen soll sich an den erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2020 orientieren und obliegt jedem Bundesland selbst. Die Gemeinde erhält hieraus voraussichtlich eine Zuweisung von 571.715 €. Dies kann folglich nur einen Bruchteil der ausbleibenden Gewerbesteuerereinnahmen decken. Die zu erwartenden Mindereinnahmen allein nur für die Gewerbesteuer im Haushaltsjahr 2020 betragen allerdings bereits nahezu das 2,5 fache dieser Erstattung.

Aus der Erhöhung der KdU-Beteiligung würden auf den Rhein-Sieg-Kreis als Aufgabenträger nach dem SGB II vsl. Mittel von rd. 23 Mio. € entfallen. Aus Sicht der kreisangehörigen Kommunen sollten diese Mittel durch den Kreis in voller Höhe an die Kommunen weitergeleitet werden. Der Rhein-Sieg-Kreis verweist jedoch seinerseits ebenfalls auf Belastungen seines Haushalts aufgrund der Corona-Pandemie. Da zum letztmaligen Bericht weder der Rhein-Sieg-Kreis noch die kreisangehörigen Kommunen ihre coronabedingten Haushaltsbelastungen belastbar eingrenzen konnten, wurde vereinbart, die Frage einer Weiterleitung der Mittel im Herbst dieses Jahres erneut zu erörtern. Im Rahmen der Informationen zum Haushaltsentwurf des Rhein-Sieg-Kreises 2021/2022 wurde erneut mitgeteilt, dass die Dauer und die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die wirtschaftliche Situation der Region derzeit nicht abzusehen sind. Die Erhöhung der Bundesbeteiligung für die Kosten der Unterkunft um 25% wurde seitens des Rhein-Sieg-Kreises berücksichtigt. Dennoch verweist der Kreis an dieser Stelle im Bereich der Transferaufwendungen auf anzunehmende Auswirkungen der Pandemie und daraus resultierende Kostensteigerungen, die ein erhebliches Haushaltsrisiko darstellen.

Fördermittel

Aufgrund des vom Bundestag beschlossenen Konjunkturpaketes zur Bewältigung der Folgen der Coronapandemie wurden auch zusätzliche Förderprogramme für die Kommunen aufgelegt und bisherige Förderprogramme aufgestockt. Mit dem vom Landeskabinet

beschlossenen Nordrhein-Westfalen-Programm I werden die Förderprogramme des Bundes aufgestockt oder eigene Förderprogramme des Landes begründet.

So werden die kommunalen Eigenanteile der im Rahmen des Städtebauförderprogramms (STEP) 2020 geförderten Maßnahmen vollumfänglich durch das Land übernommen. Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid erhält hier Fördermittel insb. für den auf die öffentliche Nutzung entfallenden Teil der Baukosten für das am Schulzentrum Neunkirchen entstehende Selbstlernzentrum. Aus der Übernahme des 30-%igen Eigenanteils ergeben sich hier Mehreinnahmen von rd. 1,11 Mio. €.

Des Weiteren hat der Bund im Juli 2020 ein zusätzliches Sportstätteninfrastrukturprogramm aufgelegt. Das Land hat auch hier eine Übernahme des kommunalen Eigenanteils i.H.v. 10 % für das Jahr 2020 angekündigt, ab dem Jahre 2021 beträgt der Fördersatz dann 90 %. Die im Haushaltsjahr 2020 zu bewilligenden Mittel standen dabei insbesondere Kommunen offen, die bereits in diesem Jahr einen Förderantrag für den Investitionspakt Soziale Integration im Quartier gestellt haben und hierbei nicht zum Zuge gekommen sind, sofern es sich bei den beantragten Maßnahmen um Sportstätten handelt. Die Mittel sind begrenzt auf 1,5 Mio. € je Hochbaumaßnahme und 750 T€ je Tiefbaumaßnahme. Die Verwaltung hatte hier im August vorgeschlagen, einen Antrag für die Errichtung einer neuen Einfachsporthalle neben der Dreifachturnhalle am Schulzentrum Neunkirchen als Ersatz für die bestehende Einfachturnhalle zu stellen. Dem mehrheitlichen politischen Beschluss folgend hat die Verwaltung daraufhin eine Anpassung der dem Förderantrag zum Investitionspakt soziale Integration im Quartier zugrunde gelegenen Mehrzweckturnhalle beauftragt. Die angepasste Kostenberechnung schließt mit einer Investitionssumme von rd. 2,5 Mio. €. Die die Maximalförderung übersteigenden Baukosten können durch die Übernahme des Eigenanteils für den Bau des Selbstlernzentrums gedeckt werden. Der entsprechende Förderantrag wurde daraufhin ausgearbeitet und bei der Bezirksregierung Köln eingereicht. Im November 2020 hat das Heimatministerium im Rahmen einer Presseerklärung mitgeteilt, dass der Förderantrag der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid positiv beschieden wird und wir die beantragte Zuwendung von 1,5 Mio. € erhalten. Derzeit wird nunmehr seitens der Verwaltung die europaweite Ausschreibung für die weiteren Planungsleistungen vorbereitet und bis Ende des Jahres veröffentlicht.

Als Ergänzung zum Digitalpakt wurde ein Förderprogramm zur Sofortausstattung von Schülern mit digitalen Endgeräten aufgelegt. Auf die Gemeinde entfallen hier Mittel von rd. 75 T€. Des Weiteren sollen die Kosten für die Ausstattung der Lehrkräfte mit digitalen Endgeräten übernommen werden (63,5 T€). Nach Bewilligung der entsprechenden Förderanträge der Gemeinde erfolgt derzeit die Beschaffung der Geräte.

Schließlich wurde ein Förderprogramm für Erhaltungsinvestitionen in kommunale Verkehrsinfrastruktur bekannt gegeben. Fördergegenstand sind hier reine Deckensanierungen von Straßen sowie Geh- und Radwegen in kommunaler Baulast, der Fördersatz beträgt grds. 85 %. Nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Stelle der Bezirksregierung wurden hier eine Sanierung der Meisenbacher Str. zwischen der L 318 und Mohlscheid, der Eischer Str. und der Hohner Str. als mögliche Maßnahmen benannt. Zwischenzeitlich wurden die Maßnahmen durch die Verwaltung ausgearbeitet und die Förderanträge bei der Bezirksregierung Köln gestellt. Ein Ergebnis steht noch aus, aufgrund der völligen Überzeichnung des Programms (Gesamtsumme 50 Millionen für alle NRW-Kommunen) kann allerdings nicht erwartet werden, dass hier alle Maßnahmen der Gemeinde positiv beschieden werden.

Aufgrund des erneuten Teil-Lockdowns ab November 2020 gewährt das Bundesfinanzministerium von Umsatzausfällen betroffenen Unternehmen eine Überbrückungshilfe (Novemberhilfe). Antragsberechtigt ist hier im Gegensatz zu der

bisherigen Überbrückungshilfe auch die ebenfalls von der Schließung betroffene Aquarena (Bad- und Fitnessbereich). Ein entsprechender Antrag wird hierzu derzeit ausgearbeitet.

Das Land hat überdies eine Statistik über die Inanspruchnahme der Corona-Soforthilfe für Unternehmen veröffentlicht. Hieraus geht hervor, dass insgesamt 531 Unternehmen in Neunkirchen Soforthilfe i.H.v. rd. 5,43 Mio. € abgerufen haben (www.giscloud.nrw.de).

Fazit und Ausblick

Insgesamt lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt festhalten, dass die Kostenentwicklung auch weiterhin dynamisch ist und die bisher dargestellten Kosten im Laufe des Jahres sowie der nächsten Jahre ansteigen werden. Die Verwaltung wird die Politik im Rahmen der zukünftig anstehenden Sitzungen auch unabhängig von der gesetzlich vorzusehenden vierteljährlichen Berichterstattung fortlaufend über den aktuellen Sachstand und die Höhe der angefallenen Mehraufwendungen sowie sich ergebender Mindererträge informieren.

Mit derzeitigem Stand ergeben sich in den Haushaltsjahren 2020 bis 2023 voraussichtliche Mehrkosten in Höhe von mindestens 11 Millionen Euro, die den kommunalen Ergebnishaushalt stark belasten und gefährden. Mit der Sonderhilfe in Höhe von rd. 1,34 Mio. €, der Gewerbesteuerzuschusszuweisung von rd. 571T€ sowie den Erstattungen des Landes für die OGS-Betreuung kann daher nur ein Bruchteil der eklatanten Mehrkosten und Mindereinnahmen gedeckt werden.

Auch sind in den für die Planungen der Gemeinde maßgeblichen Orientierungsdaten die Auswirkungen des erneuten Teil-Lockdowns ab November noch nicht berücksichtigt. Hieraus müssen weitere erhebliche negative Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und das gemeindliche Steueraufkommens erwartet werden.

Aus eigener Kraft kann die Gemeinde die im Rahmen des Stärkungspaktes erreichte positive Entwicklung der letzten Jahre aufgrund der in diesem Jahr aufgetretenen Corona-Pandemie nicht aufrechterhalten. Die Gemeinde ist daher zwingend auf weitere Bundes- und Landeshilfen angewiesen, um die Haushalte und Jahresabschlüsse in den nächsten Jahren überhaupt ausgleichen zu können. Es bleibt daher weiterhin abzuwarten, welche für die Gemeinde positiven Signale hier in der nächsten Zeit aus der Bundes- und Landesregierung zu erwarten sind. Der Haushaltsausgleich für den Haushalt 2021 wird nur unter Berücksichtigung der „Erträge“ aus der Isolierung der coronabedingten Aufwendungen möglich sein. Die Abschreibung der isolierten Aufwendungen wird nach heutigem Stand zu einer Mehrbelastung des Haushalts um rd. 230 T€ p.a. in den nächsten 50 Jahren führen. Jegliche Kostenansätze wurden daher nochmals kritisch auf Notwendigkeit und Einsparpotentiale überprüft. Für die Folgejahre lässt sich zum derzeitigen Zeitpunkt keine endgültige Aussage darüber treffen, wie sich die kommunalen Finanzen perspektivisch entwickeln.

Die Anlagen zu TOP 23.1 wurden bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, sind alle Anlagen beigelegt.

TOP 23.2	Ergebnis der Teilnahme der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid am Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten	MT/0038/20
-----------------	--	-------------------

Die nachfolgende Mitteilung der Verwaltung vom 03.12.2020 wird zur Kenntnis genommen:

Die diesjährige Teilnahme der Gemeinde am Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten wurde in der Sitzung des Rates am 19.08.2020 mehrheitlich beschlossen. Im Rahmen der Umsetzung dieses Beschlusses wurde veranlasst, dass die bestehende Planung für eine Mehrzwecksporthalle durch das Fachplanungsbüro Pfeffer Architekten + Ingenieure aus Köln auf eine Einfachsporthalle um geplant wurde.

Ergänzend wurde nach Beratung durch die Bezirksregierung Köln der Förderantrag noch durch eine Kostenberechnung eines Fachplanungsbüros für die Technische Gebäudeausstattung (TGA) erweitert. Der so qualifizierte Förderantrag wurde der Bezirksregierung Köln zur weiteren Prüfung vorgelegt.

Im Rahmen der Einstufungen für die Einplanungsgespräche mit dem zuständigen Ministerium wurde der Antrag der Gemeinde mit der Förderpriorität **A** versehen.

Für die Einstufung der Anträge bestehen insgesamt 3 Förderprioritäten:

A = Förderung in 2020

B = grundsätzlich förderfähig, aber aus Budgetgründen keine Förderung

C = nicht bewilligungsreif oder nicht förderfähig.

Landesweit haben 272 Städte und Gemeinden Anträge für das Programmjahr 2020 und 2021 mit einem Volumen von rund 362 Millionen Euro vorgelegt. Zur Förderung von Sportstätten in Nordrhein-Westfalen wurden für das Programm 2020 insgesamt 47 Millionen zur Verfügung gestellt.

Für den Bereich des Regierungsbezirks Köln wurden insgesamt 115 Anträge mit zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von 73,8 Mio. Euro vorgelegt. Das Volumen der vorgelegten Anträge überstieg das für den Regierungsbezirk vorgesehene Budget um mehr als das Sechsfache.

Der vorgelegte Programmvorschlag der Bezirksregierung Köln enthält letztendlich in der Priorität „A“ 20 Projekte mit einer Förderung in Höhe von 12,3 Mio. Euro.

Der Fördersatz beträgt im Jahr 2020 einheitlich 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch für Hochbaumaßnahmen 1.500.000 Euro. Projekte, die in 2020 bewilligt werden, müssen bis Ende 2022 fertiggestellt sein. Da die Umsetzung der Maßnahmen innerhalb dieses Zeitraumes erfolgen muss, wurden nur Anträge in das Programm 2020 aufgenommen, die nach der Antragslage einen schnellen Baubeginn erwarten lassen.

Nach der als **Anlage 1** beigefügten Programmbewilligung für 2020 wird die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid für den Ersatzneubau für eine Einfachsporthalle im Schulzentrum Neunkirchen die Höchsfördersumme von 1.500.000 Euro erhalten. Ein offizieller Bewilligungsbescheid liegt der Verwaltung noch nicht vor. Es ist aber davon auszugehen, dass dieser in den kommenden Wochen überreicht werden wird.

Um einen schnellen Baubeginn zu ermöglichen wird derzeit durch die Verwaltung im Rahmen einer Projektgruppe eine europaweite Ausschreibung der Planungsleistung vorbereitet.

Bei der zu vergebenden Leistung handelt es sich um die Vergabe freiberuflicher Leistungen oberhalb der für die Anwendung der Vergabeverordnung (VgV) maßgeblichen Schwellenwerte. Das Vergabeverfahren soll daher nach den allgemeinen Vorschriften der VgV als Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb erfolgen.

Dieses Verfahren wurde im Übrigen auch bei der Vergabe der Planungsleistung für das Öffentliche Selbstlernzentrum praktiziert.

Die Anlagen zu TOP 23.2 wurden bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, sind alle Anlagen beigefügt.

TOP 23.3	Verkehrssituation in Neunkirchen-Seelscheid, Höfferhofer Straße	MT/0044/20
-----------------	--	-------------------

Das Antwortschreiben des Rhein-Sieg-Kreises vom 03.12.2020 zum Antrag der SPD-Fraktion vom 06.06.2020 zur Kenntnis genommen.

Die Anlage zu TOP 23.3 wurde bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, ist diese beigelegt.